



Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der hier näher bezeichneten Sitzung lade ich Sie herzlich ein.

Die Tagesordnung ist beigefügt.

Hennef, 20.05.2015

Mit freundlichen Grüßen


Klaus Pipke
Bürgermeister

Gremium
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss

Wochentag	Datum	Uhrzeit
Montag	01.06.2015	17:00

Sitzungsort
Rathaus, Saal Hennef (T3.01), Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef

Tagesordnung		
TOP	Beratungsgegenstand	Anlagen
	Öffentliche Sitzung	
1	Beschlussvorlagen	
1.1	1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Hennef (Sieg) (Vergnügungssteuersatzung) vom 10.10.2011	1
1.2	2. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Hennef (Sieg) vom 27.06.2011	2
1.3	Antrag der Fraktion "Die Unabhängigen" für eine Nachhaltigkeitssatzung für die Stadt Hennef	3
1.4	Antrag der SPD-Fraktion für ein Konzept zur Attraktivitätssteigerung des Bürger/-innen-Haushaltes	4
1.5	Antrag der SPD-Fraktion zur Beteiligung der Fraktionen bei der Aufstellung des Haushaltssicherungskonzeptes durch Information des Finanzausschusses und Einrichtung eines Arbeitskreises	5
1.6	Fahrradfreundlichkeit der Stadt / ADFC-Umfrage Antrag der SPD-Fraktion vom 23.02.2015	6
2	Anfragen	
2.1	Anfrage der Fraktion "Die Unabhängigen" zum Ankauf von Aktien der Rhenag AG	7
3	Mitteilungen	
	Nicht öffentliche Sitzung	
4	Beschlussvorlagen	
5	Anfragen	
6	Mitteilungen	



Beschlussvorlage

Amt: Finanzsteuerung
Vorl.Nr.: V/2015/0182
Datum: 20.05.2015

TOP: 1.1
Anlage Nr.: 1

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	01.06.2015	öffentlich
Rat	22.06.2015	öffentlich

Tagesordnung

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Hennef (Sieg) (Vergnügungssteuersatzung) vom 10.10.2011

Beschlussvorschlag

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef, die als Anlage beigefügte 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Hennef (Sieg) (Vergnügungssteuersatzung) vom 10.10.2011 zu beschließen.

Begründung

Zu § 2 Satz 1 Nr. 3 der Vergnügungssteuersatzung:

Zur Erlangung von mehr Rechtssicherheit wird hier die Bedeutung der verwendeten Begriffe „mildtätige und gemeinnützige Zwecke“ näher ausgeführt. Die Regelung wird um die Legaldefinition aus der Abgabenordnung entsprechend den Empfehlungen des Städte- und Gemeindebundes NRW (StGB NRW) in seiner Mustersatzung erweitert.

Zu § 4 Abs. 1 Satz 3 der Vergnügungssteuersatzung:

Beim Dispenser handelt es sich um eine Vorrichtung zur Bevorratung von Geldscheinen zur Auszahlung von Gewinnen an Geldspielgeräten – analog der Münz-Röhre. Der Inhalt des Dispensers ergibt sich aus dem laufenden Spielbetrieb. Entnahmen aus dem Dispenser sind analog der Röhrenentnahme als Fehlbetrag der elektronisch gezahlten Kasse zuzurechnen. Um Entnahmen aus dem Dispenser der elektronisch gezahlten Kasse hinzurechnen zu können, ist es erforderlich, § 4 Abs. 1 Satz 3, der die Berechnung des Einspielergebnisses definiert, um

den Begriff Dispenser zu erweitern. Das gleiche gilt umgekehrt für die Abzüge der Dispenser-Auffüllungen. Diese Neufassung entspricht ebenfalls den Empfehlungen des StGB NRW.

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung und nach den Vorgaben der Haushaltsgrundsätze gemäß der §§ 75 ff der Gemeindeordnung NRW (GO) ist die Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung der Aufgaben gesichert ist.

Die dafür erforderlichen Finanzmittel sind nach § 77 Absatz 2 Ziffer 2 GO insbesondere aus Steuern zu beschaffen. Aufgrund der aktuellen defizitären Haushaltslage besteht hierin eine gesetzliche Verpflichtung, die Ertragsseite durch notwendige vertretbare Steuererhöhungen zu stärken. Dies trifft in besonderem Maße zu, wenn ein Haushaltsausgleich über einen Zugriff auf die Ausgleichrücklage nicht mehr möglich ist.

Neben dem Zweck der Einnahmeerzielung wird allerdings auch ein ordnungspolitischer Zweck verfolgt. Dieser besteht darin, dass sich die ohnehin hohe Aufstellichte der Apparate im Stadtgebiet nicht weiter erhöht und der Spielsucht kein weiterer Vorschub geleistet werden soll. In den vergangenen Jahren war kein Rückgang bei der Anzahl der Spielhallen und der aufgestellten Geldspielgeräte zu verzeichnen. Im Gegenteil, die Anzahl der aufgestellten Geräte hat sich stetig erhöht. Aktuell sind im Stadtgebiet 5 Spielhallen vertreten und sind 57 Geldspielgeräte in Betrieb.

Daher werden die Steuersätze für die Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen und Gaststätten nun einheitlich auf 16 von Hundert festgesetzt. Bisher liegt der Steuersatz für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen bei 10 % und in Gaststätten bei 6 %.

Dabei ist eine unterschiedliche Besteuerung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen und Gaststätten zukünftig aus Gründen der Gleichbehandlung nicht mehr vorgesehen. Es liegen keine besonderen sachlichen Gründe vor, die eine Differenzierung rechtfertigen würden. Nach der Rechtsprechung des OVG Münster ist eine Differenzierung auch nicht geboten, da eine geringere Spielintensität in Gaststätten mit der Folge einer entsprechend geringeren Steuer einhergeht. Eine Differenzierung aufgrund einer „Spielhallenflut“ bzw. stetigen Zunahme von Spielhallen ist angesichts einer gleichbleibenden Anzahl von Spielhallen in den zurückliegenden Jahren nicht mehr geboten.

Den erhöhten Steuersätzen wird hierbei keine erdrosselnde Wirkung beigemessen. Der durchschnittliche Steuersatz der Kommunen im Rhein-Sieg-Kreis liegt bei rund 13 Prozent für das Jahr 2015. Der angestrebte Steuersatz von 16 % liegt damit um 3 % moderat höher als der Durchschnitt.

Bei der Spielgerätesteuern handelt es sich um eine sog. Aufwandssteuer, bei der es dem Aufsteller grundsätzlich möglich ist, die Steuer im Rahmen seiner Preiskalkulation auf den Spieler bzw. Spieleinsatz überzuwälzen. Es sind aktuell keine marktwirtschaftlichen Gegebenheiten erkennbar, die diese Möglichkeit ausschließen. Die kontinuierlichen Bestandszahlen an Automaten aufstellern und gehaltenen Geräten im Stadtgebiet zeigt, dass ein wirtschaftlich sinnvoller Betrieb möglich ist und in der Regel Gewinne zu erzielen sind.

Es wird nicht verkannt, dass durch die Angleichung der Steuersätze für Gaststätten und Spielhallen in dieser Änderungssatzung, die Steuererhöhung für Automaten aufsteller in Gaststätten deutlicher ausfällt. Die Überlegungen zur erdrosselnden Wirkung treffen hier aber gleichermaßen zu. Nach der Rechtsprechung des OVG NRW gibt es kein eigenständiges Berufsbild des Aufstellers von Gewinnspielautomaten in Gaststätten. Die erdrosselnde Wirkung ist daher nicht am Maßstab eines Unternehmers zu prüfen, der nur in Gaststätten aufstellt. Es liegt kein sachlicher Grund vor, den Aufstellern in Gaststätten einen Vorteil einzuräumen. Eine eventuell geringere Spielintensität spiegelt sich bereits in der Höhe der festzusetzenden Steuer wider.

Die Regelungen zur Besteuerung gewaltverherrlichender oder die Würde des Menschen verletzender Apparate im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 4 Ziffer c ist aktuell nicht von besonderer

Bedeutung, da kein Aufstellen eines solchen Geräts hier im Stadtgebiet bekannt ist. Durch die Steuersatzerhöhung soll jedoch das zukünftige Aufstellen solcher Apparate deutlich unattraktiver gestaltet werden.

Zu § 5 Abs. 2 der Vergnügungssteuersatzung:

Bei den Tanzveranstaltungen gewerblicher Art wird der Steuersatz auf 1,-- € je Veranstaltungstag und je angefangene 10 qm Veranstaltungsfläche angehoben. Der bisherige Steuersatz ist bereits seit dem 01.01.2003 auf 0,70 € unverändert festgeschrieben. Die Steuer wird aktuell bei 2 Diskotheken erhoben. Durch diese Erhöhung ergeben sich Mehrbelastungen für die Diskothekeninhaber zwischen rund 12,-- € und 60,-- € je Veranstaltungstag. Angesichts der zu erwartenden Besucherzahlen ist hier eine Überwälzbarkeit der zusätzlichen Steuerbelastung auf den Besucher als den Vergnügungssuchenden nachvollziehbar. Dadurch ergeben sich für den Inhaber im Zusammenhang mit seiner Preiskalkulation geringfügige und zumutbare Veränderungen. Eine erdrosselnde Wirkung entfaltet die Steuer dadurch nicht.

Zu § 7 Abs. 2 und 3 der Vergnügungssteuersatzung:

Die bisherige Regelung, wonach eine Steuererklärung einzureichen ist und eine unbeanstandete Entgegennahme der Steuererklärung als Steuerfestsetzung gilt, wird aus Gründen der Rechtssicherheit aufgegeben. Mangels formellen Bescheids fehlt es an einer Rechtsbehelfsbelehrung, die letztlich zur verzögerten Unanfechtbarkeit der Bescheide führt. Daher erfolgt zukünftig die Festsetzung der Steuer ausschließlich durch Steuerbescheid.

Diese Satzungsänderungen sollen zum 01.01.2016 in Kraft treten. Eine frühere Umsetzung ist aus Gründen des Vertrauensschutzes in bereits erfolgte Steuerfestsetzungen für gewerbliche Tanzveranstaltungen für das Jahr 2015 nicht möglich. Im Übrigen ist den Veranstaltern eine angemessene Reaktionszeit auf die Veränderungen zwecks neuer Preiskalkulation und notwendiger Software- und Geräteanpassungen einzuräumen. Den Veranstaltern muss ermöglicht werden, die zusätzlichen Steuerbelastungen auf den Kunden überzuwälzen. Eine andere Handhabung würde die Satzung angreifbar machen.

Durch die vorgeschlagenen Steuersatzerhöhungen werden Mehreinnahmen im Rahmen der Haushaltsplanung 2016 in Höhe von zirka 110.000,-- € erwartet.

Hennef (Sieg), den 20.05.2015


Klaus Pipke
Bürgermeister

1. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Hennef (Vergnügungssteuer) vom 10.10.2011

vom 22.06.2015

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV NRW S. 208) und der §§ 1 - 3 und 20 Absatz 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S.712 / SGV NRW G 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687) hat der Rat der Stadt Hennef in seiner Sitzung am 22.06.2015 folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Hennef (Vergnügungssteuer) vom 10.10.2011 beschlossen:

1. § 2 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

„Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52, 53 Abgabenordnung (AO) verwendet wird.“

2. § 4 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

„Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.“

3. In § 4 Abs.1 Satz 5 Ziffer a wird „10 v.H. des Einspielergebnisses“ ersetzt durch „16 v.H. des Einspielergebnisses“.

4. In § 4 Abs.1 Satz 5 Ziffer b wird „6,0 v.H. des Einspielergebnisses“ ersetzt durch „16 v.H. des Einspielergebnisses“.

5. In § 4 Abs.1 Satz 5 Ziffer c wird der Betrag „300,-- €“ durch den Betrag „500,-- €“ ersetzt.

6. In § 5 Abs. 2 wird der Betrag „0,70 €“ durch den Betrag „1,00 €“ ersetzt.

7. § 7 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.“

8. § 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 4 ist der Steuerschuldner verpflichtet, der Stadt Hennef eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres einzureichen.“

9. Der bisherige § 7 Abs. 4 entfällt und aus § 7 Abs. 5 wird § 7 Abs. 4.

10. In § 11 Satz 1 Ziffer 2 wird das Wort „Steueranmeldung“ das Wort „Steuererklärung“ ersetzt.

11. Die Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.



Beschlussvorlage

Amt: Finanzsteuerung
Vorl.Nr.: V/2015/0176
Datum: 19.05.2015

TOP: 1.2
Anlage Nr.: 2

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	01.06.2015	öffentlich
Rat	22.06.2015	öffentlich

Tagesordnung

2. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Hennef (Sieg) vom 27.06.2011

Beschlussvorschlag

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef, die als Anlage beigefügte 2. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Hennef (Sieg) vom 27.06.2011 zu beschließen.

Begründung

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung und nach den Vorgaben der Haushaltsgrundsätze gemäß der §§ 75 ff der Gemeindeordnung NRW (GO) ist die Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung der Aufgaben gesichert ist.

Die dafür erforderlichen Finanzmittel sind nach § 77 Absatz 2 Ziffer 2 GO insbesondere aus Steuern zu beschaffen. Aufgrund der aktuellen defizitären Haushaltslage besteht hierin eine gesetzliche Verpflichtung, die Ertragsseite durch notwendige vertretbare Steuererhöhungen zu stärken. Dies trifft in besonderem Maße zu, wenn ein Haushaltsausgleich über einen Zugriff auf die Ausgleichrücklage nicht mehr möglich ist.

Aktuell beträgt die Jahressteuer für einen Hund in einem Haushalt 90,-- €. Bei zwei Hunden steigt die Jahressteuer auf 132,-- € je Hund. Ab drei Hunde in einem Haushalt werden 156,-- € je Tier fällig. Die Steuersätze in dieser Form bestanden bereits bei der Umstellung der Satzungen auf den Euro und wurden im Prinzip seit dem Jahr 1996 nicht mehr erhöht. Im Jahr 2011 wurde ein erhöhter Steuersatz für gefährlich eingestufte Hunde iHv. 552,-- € eingeführt.

Es wird vorgeschlagen, die Jahressteuersätze ab dem 01.01.2016 auf das folgende Maß anzuheben:

- 96,-- € bei einem Hund im Haushalt (+ 6,7 %)
- 138,-- € bei zwei Hunden in einem gemeinsamen Haushalt je Hund (+ 4,5 %)
- 162,-- € bei drei oder mehr Hunden in einem gemeinsamen Haushalt je Hund (+ 3,9 %)
- 600,-- € für gefährlich eingestufte Hunde (+ 8,7 %)

Die Anzahl steuerlich erfasster Hunde beziffert sich aktuell auf rund 3.300 Stück. Die Anzahl gefährlich eingestufte Hunde hat sich auf 20 Stück reduziert. Der durchschnittliche Steuersatz für diese Hunde beträgt kreisweit betrachtet ca. 624,-- € im Jahr 2015.

Die Satzungsänderungen können frühestens ab dem 01.01.2016 eingeführt werden, da die Hundesteuer eine Jahressteuer ist, die nach den Verhältnissen am Anfang des Veranlagungsjahres festzusetzen ist und unterjährig in der Höhe der Steuer nicht geändert werden kann.

Durch die Maßnahme wird mit Mehreinnahmen für den Haushalt 2016 von zirka 20.000,-- € gerechnet.

Hennef (Sieg), den 19.05.2015


Klaus Pipke
Bürgermeister

2. Änderungssatzung
zur
Hundesteuersatzung der Stadt Hennef (Sieg) vom 27.06.2011
vom 22.06.2015

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV NRW S. 208) und der §§ 1-3 und 20 Absatz 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S.712 / SGV NRW G 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687) hat der Rat der Stadt Hennef in seiner Sitzung am 22.06.2015 folgende Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Hennef (Sieg) vom 27.06.2011 beschlossen:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Jahressteuer beträgt je Hund, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

a) ein Hund gehalten wird	96,00 €,
b) zwei Hunde gehalten werden	138,00 €,
c) drei oder mehr Hunde gehalten werden	162,00 €,
d) ein oder mehrere gefährliche Hunde gehalten werden	600,00 €.

Werden neben dem oder mehreren gefährlichen Hund/-en weitere Hunde gehalten, bemisst sich die Steuer für diese nicht gefährlichen Hunde nach den Buchstaben b) und c).

2. Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.



Beschlussvorlage

Amt: Finanzsteuerung
Vorl.Nr.: V/2015/0162
Datum: 12.05.2015

TOP: 1.3
Anlage Nr.: 3

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	01.06.2015	öffentlich
Rat	22.06.2015	öffentlich

Tagesordnung

Antrag der Fraktion "Die Unabhängigen" für eine Nachhaltigkeitssatzung für die Stadt Hennef

Beschlussvorschlag

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss empfiehlt dem Rat, die Nachhaltigkeitssatzung in der von der Verwaltung vorgeschlagenen Form zu beschließen.

Begründung

Auf der Grundlage des Antrages der Fraktion „Die Unabhängigen“ macht die Verwaltung beiliegenden Vorschlag für eine Nachhaltigkeitssatzung (s. Anlage).

Auch in einer Nachhaltigkeitssatzung sind folgende Bereiche sauber voneinander zu trennen:

- Ergebnisplan bzw. Ergebnisrechnung einschließlich des hierzu gehörenden Teils der Finanzplanung bzw. Finanzrechnung
- Investitionen einschließlich investiver Finanzplanung bzw. Finanzrechnung.

Im Bereich der Investitionen bzw. des investiven Finanzplanes achtet die Stadt seit Jahren bereits darauf, dass die Tilgungsleistungen die Kreditaufnahme für neue Investitionen übersteigen, um Nettoneuverschuldungen zu unterbinden. Nur so lassen sich die Investitionskredite langfristig zurückführen.

Lediglich für Investitionen im Bereich des Gymnasiums (Naturwissenschaftsteil und Mensa in den Jahren 2010 und 2011) sowie für den Ausbau der Gesamtschule Hennef-West in 2015 und 2016 musste bzw. muss von dieser Vorgabe abgewichen werden. Hierüber bestand und besteht politischer Konsens.

Demzufolge kann die beiliegend vorgeschlagene Nachhaltigkeitssatzung den Kurs der investiven Entschuldung ab dem Jahr 2017 einfordern und damit fortsetzen.

Im Bereich der Ergebnisplanung bzw. Ergebnisrechnung, d.h. im Bereich von Aufwand und Ertrag setzt eine Entschuldung zunächst Überschüsse in Planung und Ist voraus, um über eine Nachhaltigkeitssatzung in diesem Bereich eine Entschuldung im Bereich der Kassenkredite in Gang setzen zu können.

Im Rahmen des ab 2016 aufzustellenden Haushaltssicherungskonzeptes ist im ersten Schritt daher zunächst dafür Sorge zu tragen, dass, aufgrund des Konsolidierungsdrucks, spätestens im 10. Jahr ausgeglichene Ergebnisse geplant und erwirtschaftet werden (Aufwand=Ertrag), Anschließend sind Ergebnisüberschüsse anzustreben, um eine Entschuldung im Bereich der Kassenkredite in Gang zu setzen.

Überschüsse bewirken dann bilanziell eine Stärkung des Eigenkapitals, indem die Ausgleichsrücklage im Eigenkapital wieder aufgebaut werden kann. Gleichzeitig entschärfen die daraus resultierenden Finanzmittel automatisch die Kassenlage.

Hennef (Sieg), den 12.05.2015


Klaus Pipke
Bürgermeister

Anlagen

Nachhaltigkeitssatzung der Stadt Hennef vom

Aufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878) in Kraft getreten am 31. Dezember 2013, hat der Rat der Stadt Hennef mit Beschluss vom _____._____._____ folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Eine nachhaltige Politik hat die Zukunft im Blick. Belastungen zukünftiger Generationen durch Eigenkapitalabbau, Vernachlässigung der kommunalen Infrastruktur und Anstieg der Verschuldung müssen verhindert werden. Sie beschränken die Gestaltungsmöglichkeiten zukünftiger Generationen der Stadt Hennef.

Investive Nettoneuverschuldung muss verhindert werden. Fehlbeträge der Ergebnisrechnung sind zu vermeiden, damit der Bestand der Kassenkredite, als Summe bisheriger negativer Jahresabschlüsse, stagniert und darüber hinaus ab dem Zeitpunkt realisierbarer Jahresüberschüsse der Ergebnisrechnung mittelfristig zurückgeführt werden kann.

Die Rückführung der Verschuldung dient der Wiederherstellung und Bewahrung der dauerhaften finanziellen Leistungs- und Handlungsfähigkeit. Zur Erreichung dieser Ziele hat der Rat der Stadt Hennef in Verantwortung für zukünftige Generationen diese Nachhaltigkeitssatzung beschlossen.

§ 1 Verschuldungsbremse

1. Der investive Gesamtfinanzplan weist ab dem Haushaltsjahr 2017 keine Nettoneuverschuldung aus. Das heißt, Kreditaufnahmen für Investitionen sind maximal bis zur Höhe der voraussichtlichen ordentlichen Tilgung möglich, sofern die Finanzierung nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann.

Der Gesamtergebnisplan weist ab dem Haushaltsjahr 2016 sinkende Fehlbeträge und im spätestens zehnten Jahr ein ausgeglichenes Ergebnis aus. § 77 Gemeindeordnung NRW bleibt unberührt.

2. Der Rat der Stadt Hennef verpflichtet sich selbst, alle Budgets des städtischen Haushaltes einer detaillierten Aufgabenkritik zu unterziehen, mit dem Ziel, den unter § 2 definierten Generationenbeitrag soweit wie möglich zu verringern.
Neue Aufgaben bzw. finanzielle Belastungen werden nur begründet, wenn deren Finanzierung im Sinne des Absatzes 1 gesichert ist.

§ 2 Generationenbeitrag

1. Zur Sicherstellung der Maßgaben des § 1 Abs. 1 S. 1 und Satz 2 wird der Haushaltsausgleich gem. § 75 Gemeindeordnung NRW über die Erhebung eines „Generationenbeitrages“ herbeigeführt. § 75 Abs. 2 S. 3 Gemeindeordnung NRW bleibt unberührt.

2. Der „Generationenbeitrag“ wird über den gemeindlichen Hebesatz der Grundsteuer B erhoben.
3. Werden im Jahresabschluss in der Gesamtfinanzzrechnung Überschüsse festgestellt, werden diese zur Rückführung der Kassenkredite herangezogen.

Sobald in der Zukunft Überschüsse der Gesamtergebnissrechnung erzielt werden, sind diese vorrangig der „Ausgleichsrücklage“ bis zu ihrem gesetzlich vorgeschriebenen Höchststand gem. § 75 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW zugeführt.

Weitere festgestellte Überschüsse der Gesamtergebnissrechnung im Zeitraum von 3 Jahren müssen über eine entsprechende Anpassung des Hebesatzes der Grundsteuer B gem. Abs. 2 ausgeglichen werden.
§ 75 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW bleibt unberührt.

§ 3 Ausnahmen

1. Von § 1 Abs. 1 kann bei Vorliegen einer extremen Haushaltslage abgewichen werden.
2. Eine extreme Haushaltslage liegt vor, wenn
 - a. die ordentlichen Erträge des betroffenen Haushaltsjahres im Vergleich zum Vorjahr um mehr als 5 % sinken oder
 - b. die ordentlichen Aufwendungen des betroffenen Haushaltsjahres im Vergleich zum Vorjahr um mehr als 5 % steigen und
 - c. diese Ertragsrückgänge bzw. Aufwandssteigerungen aus extremen Ursachen herrühren, die von der Stadt Hennef nicht zu vertreten sind.
3. Über das Vorliegen einer extremen Haushaltslage entscheidet der Rat.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



DIE UNABHÄNGIGEN

(Bürgerinnen und Bürger für Hennef e.V.)

Fraktionsbüro: 53773 Hennef, Frankfurter Straße 97, Neues Rathaus,
1. OG, Zimmer 1.04, Telefon: 02242/888208, Telefax: 02242/8887208
Im Internet finden Sie uns unter: <http://www.unabhaengige-hennef.com>

Herrn Bürgermeister
Klaus Pipke

Frankfurterstraße 97
53773 Hennef

20 Nov 14

EINGEGANGEN

11. Nov. 2014

Erl.....

Hennef, den 10.11.2014

Betreff: Nachhaltigkeitssatzung für die Stadt Hennef

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
bitte nehmen Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des
zuständigen Ausschusses bzw. des Rates:

Antrag:

Der Rat der Stadt Hennef beschließt eine Nachhaltigkeitssatzung.

Die Nachhaltigkeitssatzung hat folgende Kerninhalte:

1. Installation einer Verschuldungsbremse: Der Haushaltsplan und die Finanzplanung enthalten keine Nettoneuverschuldung. Eine Kreditaufnahme ist maximal bis zur Höhe der ordentlichen Tilgung zulässig, wenn der Haushaltsausgleich nicht auf andere Weise erreicht wird. Hiervon kann bei einer extremen Haushaltslage abgewichen werden, die der Rat feststellt. Eine extreme Haushaltslage liegt vor, wenn gegenüber dem Durchschnitt der letzten vier Haushaltsjahre per Saldo erhebliche, nicht durch die Stadt steuerbare Einnahmerückgänge und Ausgabesteigerungen bestehen, die nicht durch andere Maßnahmen ausgeglichen werden können.
2. Regelung für Mehreinnahmen: Ungeplante Mehreinnahmen gegenüber dem Finanzplan sind zur Schuldentilgung zu verwenden. Der Rat kann davon Ausnahmen beschließen.

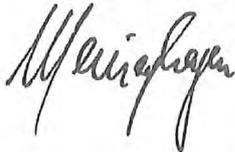
Begründung:

Die Verschuldung der Stadt, insbesondere bei den Kassenkrediten, steigt stetig an. Selbst in guten Haushaltsjahren ist die Gesamtverschuldung der Stadt Hennef nur unwesentlich zurückgeführt worden. Auch die bestehenden Regelungen im Haushaltsrecht (z.B. Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts) sind häufig nicht in der Lage, sicherzustellen, dass die heutigen Generationen nicht auf Kosten künftiger Generationen leben. Besonders bedrohlich ist das starke Anwachsen der Kassenkreditverschuldung.

Die Unabhängigen halten eine Nachhaltigkeitssatzung für den notwendigen Weg die intergenerative Gerechtigkeit durch eine zielgerichtete und nachhaltige Haushaltspolitik sicher zu stellen.

Die „intergenerative Gerechtigkeit“ ist bekanntlich eines der erklärten Ziele für die Einführung von NKF.

Mit freundlichen Grüßen



- Norbert Meinerzhagen -

Nachhaltigkeitssatzung der Stadt Hennef

Aufgrund des §7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 ff.) , zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit der Städte und Kreise in Nordrhein-Westfalen vom 03. Februar 2004 (GV NRW S. 96 ff.) hat der Rat der Stadt Hennef mit Beschluss vom xx.xx.xxxx folgende Nachhaltigkeitssatzung beschlossen:

Präambel

In unserer Stadt darf nicht nur die Gegenwart gesehen werden. Eine nachhaltige Politik hat immer auch die Zukunft im Blick. Schulden bzw. die daraus resultierenden Zinslasten mindern die Gestaltungsmöglichkeiten künftiger Generationen in der Stadt Hennef. Ein weiterer Anstieg der Verschuldung muss daher unbedingt verhindert werden. Daher muss die Verschuldung zurückgefahren werden. Das zu erreichen ist Ziel dieser Nachhaltigkeitssatzung.

§1

Verschuldungsbremse

(1) Der Haushaltsplan enthält im Finanzplanungszeitraum ab 2016 keine Nettoneuverschuldung mehr. Zu diesem Zweck erfolgt die Finanzmittelbeschaffung ausschließlich entsprechend den Vorgaben des §77 GO NRW

1. Soweit vertretbar und geboten aus speziellen Entgelten für die von der Stadt erbrachten Leistungen
2. Im Übrigen aus Steuern

Soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen.

Eine Kreditaufnahme ist maximal bis zur Höhe der im Vorjahr geleisteten Tilgungen zulässig, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzumutbar wäre.

(2) Der Rat verpflichtet sich selbst, der Stadtverwaltung nur dann neue Aufgaben bzw. finanzielle Belastungen zu übertragen, wenn deren Finanzierung im Sinne des Absatzes 1 gesichert ist.

§2

Ausnahmen

(1) Von §1(1) kann bei einer extremen Haushaltslage abgewichen werden, die der Rat feststellt. Eine extreme Haushaltslage liegt vor, wenn gegenüber dem Schnitt der letzten vier Haushaltsjahre per Saldo erhebliche (im Sinne von §81(2) GO), nicht durch die Stadt Hennef steuerbare Einzahlungsausfälle und/oder Auszahlungssteigerungen bestehen, die nicht durch andere Maßnahmen ausgeglichen werden können.

(2) Eine Abweichung von (1) kann auch dann vom Rat genehmigt werden, wenn die Durchführung einer kreditfinanzierten Investition der Stadt wirtschaftliche Vorteile bringt.

§3

Ermächtigungsübertragungen

Die Übertragung von Auszahlungsermächtigungen wird unter den Vorbehalt der Einhaltung der in §1 geregelten Schuldenbremse gestellt. Auf übertragene investive Auszahlungsermächtigungen kann ein nicht ausgeschöpfter Kreditaufnahmerahmen des Vorjahres angerechnet werden.

§4

Überschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit

(1) positive Salden der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sind vorrangig zur Tilgung etwaiger Kredite zur Liquiditätssicherung zu verwenden. Verbleibt hierüber hinaus ein weiterer Überschuss, so ist dieser vorrangig zur außerordentlichen Tilgung von Investitionskrediten zu verwenden.

(2) Unerwartete Mehreinzahlungen im Bereich der Investitionstätigkeit sind grundsätzlich vorrangig zur außerordentlichen Tilgung von Investitionskrediten zu verwenden.

(3) Der Rat der Stadt Hennef kann Ausnahmen zu den Vorgängen der (1) und (2) beschließen.

§5

Inkrafttreten

Diese Nachhaltigkeitsatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Beschlussvorlage

Amt: Finanzsteuerung
Vorl.Nr.: V/2015/0164
Datum: 12.05.2015

TOP: 1.4
Anlage Nr.: 4

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	01.06.2015	öffentlich

Tagesordnung

Antrag der SPD-Fraktion für ein Konzept zur Attraktivitätssteigerung des Bürger/-innen-Haushaltes

Beschlussvorschlag

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Begründung

Zunächst wird auf einen ähnlichen Antrag der SPD-Fraktion vom 08.09.2011 zum Bürgerinnen- und Bürgerhaushalt 2012 verwiesen.

Dort hieß es in der Beschlussvorlage zu Punkt

„b) Forumsfunktion

Durch Mehrfachnennungen (z. B. das Thema "nächtliche Beleuchtung" beim Bürgerinnen-/Bürgerhaushalt 2012) können sich auch ohne Forumsfunktion Schwerpunkte herauskristallisieren. Eine Beurteilung der Vorschläge erfolgt abschließend durch den Rat der Stadt Hennef. Beim Haushalt erfolgt - unabhängig von Schwerpunkten oder Ablehnungen/Befürwortungen, wie sie in einem Forum erfolgen (können) - eine alle Vorschläge gleich behandelnde Beratung.“

Die grundsätzliche Einstellung zu diesem Thema wird seitens der Verwaltung beibehalten.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass eine fachlich kompetente Bürgerforumsbetreuung

seitens der Verwaltung nicht gewährleistet werden kann. Hier wären alle Fachbereiche zu beteiligen, die Koordination wäre weiterhin an einer zentralen Stelle zu gewährleisten. Angesichts des finanziellen Drucks können die Leistungsstandards, die erbracht werden, nicht weiter ausgebaut werden. Sie müssen vielmehr hinterfragt und wenn irgend möglich zurückgefahren werden. Zusätzliche freiwillige Leistungen dürfen nicht eingegangen werden.

Hennef (Sieg), den 12.05.2015


Klaus Pipke
Bürgermeister

SPD-Fraktion im Rat der Stadt Hennef



EINGEGANGEN

15. Dez. 2014

Erl.

SPD-Fraktion, Rathaus, 53773 Hennef

An den
Bürgermeister der Stadt Hennef
Herrn Klaus Pipke
Rathaus
53773 Hennef

Fraktionsbüro
Rathaus Raum 1.01
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef (Sieg)
spd@hennef.de

Hennef, den 15.12.2014

Antrag: Konzept zur Attraktivitätssteigerung des Bürger/innen-Haushalts

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten um die Beratung und Beschlussfassung zu folgendem Antrag:

Die Verwaltung wird beauftragt, ein Konzept zur Verbesserung des Hennefer Bürger/innen-Haushalts zu erstellen und dieses dem Ausschuss zu Entscheidung vorzulegen.

Begründung:

Der Bürger/innen-Haushalt hat sich mittlerweile etabliert. Jedoch ist die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sehr gering. Es liegt die Vermutung nahe, dass dies mit der Art der Umsetzung dieser Bürger/innen-Beteiligung in Hennef zu erklären ist. Die SPD-Fraktion hatte dies bereits in der Vergangenheit kritisiert. Bürgerinnen und Bürger können Vorschläge nur in ein Online-Formular eingeben. Im Vergleich zu den Bürger/innen-Haushalten anderer Städte ist dies eine sehr begrenzte Möglichkeit. Der Bürger/innen-Haushalt der Stadt Troisdorf, der in diesem Jahr erstmalig durchgeführt wurde, bietet z.B. Hintergrundinformationen zum Aufbau des Haushalts oder zu den Ausgaben. Außerdem haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Möglichkeit, die Vorschläge anderer zu bewerten und zu kommentieren. So können die politischen Entscheidungsträger/innen auch schnell erkennen, ob ein Vorschlag viel Unterstützung erfährt oder wenig. In Hennef kann man die Ideen anderer nicht einmal lesen.

Der Hennefer Bürger/innen-Haushalt sollte in diesem Sinne verbessert werden, um ein wirklich attraktives Angebot zur Beteiligung an die Henneferinnen und Hennefer zu sein. Es wäre darüber hinaus zu überlegen, wie eine Beteiligungsform aussieht, die zusätzlich ohne das Internet auskommt (Bürgerforum oder ähnliches).

Mit freundlichen Grüßen

Norbert Spanier
Fraktionsvorsitzender

Mario Dahm
stellv. Fraktionsvorsitzender

Björn Golombek
Ratsmitglied

Vorsitzender:
Norbert Spanier
Keplerstraße 23
Tel. Nr. 02242 / 9181831
Fax. Nr. 02242 / 9180908

Tel. Nr. 02242 / 888 292
02242 / 888 294
Fax. Nr. 02242 / 888 7 292
spd@hennef.de
www.spd-hennef.de

Geschäftsführerin:
Edelgard Deisenroth-Specht
Kapellenstraße 11
Tel. Nr. 02242 / 7684



Beschlussvorlage

Amt: Finanzsteuerung
Vorl.Nr.: V/2015/0163
Datum: 12.05.2015

TOP: 1.5
Anlage Nr.: 5

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	01.06.2015	öffentlich

Tagesordnung

Antrag der SPD-Fraktion zur Beteiligung der Fraktionen bei der Aufstellung des Haushaltssicherungskonzeptes durch Information des Finanzausschusses und Einrichtung eines Arbeitskreises

Beschlussvorschlag

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Begründung

Der Rat wurde im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten zeitnah über die Entwicklung des Jahresfehlbetrages 2014 in Kenntnis gesetzt.

Ebenso wurde der Aufsichtsbehörde gemäß § 75 Abs. 5 GO NW die drohende Verschlechterung des Fehlbetrages unverzüglich angezeigt.

Wie Sie dem beiliegenden Schreiben der Kreisverwaltung entnehmen können, entsteht die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes mit dem Haushalt 2016.

Die Fachbereiche wurden im Rahmen der Mittelanmeldungen zum Haushalt 2016 ebenfalls über die geänderte Ausgangslage informiert.

Eine Sitzung des Ältestenrates fand am 18.5.2015 statt.

Nunmehr sind alle Ertragssteigerungen und Aufwandsreduzierungen, die sich aufgrund einer eingeleiteten Aufgabenkritik ergeben, zu gegebener Zeit zu analysieren, aufzulisten und im Rahmen der Haushaltsberatungen auch der politischen Ebene zur Verfügung zu stellen.

Auch bei pflichtigen Aufgaben wird es erforderlich werden, nochmals über die gewohnten Leistungsstandards nachzudenken.

Freiwillige Leistungen dürfen auf keinen Fall weiter ausgebaut werden, ob der derzeitige Umfang dauerhaft von Bestand bleibt, wird sich erst im Verlauf der Analyse zeigen und zu gegebener Zeit auf breiter Basis erörtert werden müssen.

Steuer- und Gebührenerträge werden ebenfalls gesteigert werden müssen. Maßvoll kann dies nur erfolgen, wenn zeitgleich Aufwandsreduzierungen umgesetzt werden können.

Ob die Verschlechterungen 2014 auch für 2015 Bestand haben, lässt sich derzeit nicht hinreichend verlässlich bestimmen. Die Personalaufwandsplanung 2015 verfügt zunächst über einen um 1,2 Mio. Euro höheren Ansatz, wobei darin geplante Personalzugänge mit zusätzlichen Aufwand berücksichtigt sind.

Die Gewerbesteuer hat sich durch zwei größere Nachveranlagungen gegenüber dem 1. Quartalsbericht 2015 weiter erholt. Ob diese Erholung von Bestand ist und ob zum Jahresabschluss der Ansatz erreicht werden kann, bleibt offen.

Welche Verschärfungen im Bereich des Aufwandes für Asylbewerber eintreten werden, ist nicht absehbar, nicht steuerbar und damit auch nicht kalkulierbar.

Dennoch sollten alle Erkenntnisse, die gewonnen werden, sofern möglich bereits beim Haushaltsvollzug 2015 greifen.

Vor den Anforderungen von Jahresabschluss- und Gesamtabchlusserrstellung 2014 einschließlich eingeforderter Kennzahlen und der Vorbereitung des Haushaltssicherungskonzeptes 2016 ist ein Ausbau der Einbindung der Öffentlichkeit in den Konsolidierungsprozess innerhalb der Finanzsteuerung nicht leistbar.

Demnach ist die Notwendigkeit zur Einrichtung eines Arbeitskreises derzeit noch nicht erkennbar und wird deshalb zunächst, bis konkrete Haushaltszahlen 2016 einschließlich der Rahmenbedingungen eines Haushaltssicherungskonzeptes vorliegen, zurückgestellt.

Hennef (Sieg), den 12.05.2015


Klaus Pipke
Bürgermeister



Rhein-Sieg-Kreis · Der Landrat · Postfach 15 51 · 53705 Siegburg

Stadt Hennef
- Der Bürgermeister -

Kommunalaufsicht

Frau Knorr

Zimmer: A 1.28

Telefon: 02241/13-2962

Telefax: 02241/13-3273

E-Mail: christiane.knorr@rhein-sieg-kreis.de

Mein Zeichen: 15-083-14

Siegburg, den 28.04.2015

Ihre Anzeige gemäß § 75 Abs. 5 GO NRW vom 24.04.2015

Am 24.04.2015 haben Sie mir mitgeteilt, dass der im Entwurf der Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2014 ausgewiesene Fehlbetrag höher als erwartet ausfällt und infolge eine Verringerung der allgemeinen Rücklage um mehr als 5 % erforderlich wird.

Da bereits nach der festgestellten Jahresrechnung 2013 die Reduzierung der allgemeinen Rücklage oberhalb des maßgeblichen Schwellenwertes nach § 76 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 GO NRW lag, ist die Stadt zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes verpflichtet.

Das Haushaltssicherungskonzept ist mit dem Haushalt 2016 vorzulegen. Die HSK-Pflicht ist zwar unmittelbar mit der Bestätigung des Jahresabschlusses 2014 in 2015 entstanden, es ist aber nicht verpflichtend, für das laufende Haushaltsjahr einen Nachtragshaushalt mit HSK zu beschließen.

Nach § 76 Abs. 2 GO NRW ist ein HSK genehmigungsfähig, wenn spätestens im zehnten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahr ein struktureller Haushaltsausgleich nach § 75 Abs. 2 GO erreicht wird. Ursächlich für das Entstehen der HSK-Pflicht ist zwar das (abgeschlossene) Jahr 2014, die Festlegung der Frist für das Erreichen eines Haushaltsausgleichs wird aber an das Jahr geknüpft, in dem die Gemeinde Kenntnis über die HSK-Pflicht erlangt, dies ist hier das Jahr 2015.

Der Haushaltsausgleich ist somit in dem mit dem Haushalt 2016 vorzulegenden HSK spätestens im Jahr 2025 darzustellen; hierzu verweise ich auch auf die Ziffern 5.1.3 und 5.1.4 der Handreichung des Ministeriums für Inneres und Kommunales zu § 75 GO.

Ich bitte ergänzend um Mitteilung, wie bereits im laufenden Haushaltsjahr auf die veränderte Haushaltssituation reagiert werden soll.

i.A.



Behindertenparkplätze befinden sich vor dem Haupteingang (Zufahrt Mühlenstraße) und im Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konto der Kreiskasse
001 007 715 Kreissparkasse Köln (BLZ 370 502 99)
IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
Umsatzsteuer-Ident-Nr.: DE123 102 775
Steuer-Nr.: 220/5769/0451

SPD-Fraktion im Rat der Stadt Hennef



EINGEGANGEN

05. Mai 2015

Erl.....

SPD-Fraktion, Rathaus, 53773 Hennef

An den
Bürgermeister der Stadt Hennef
Herrn Klaus Pipke
Rathaus
53773 Hennef

Fraktionsbüro
Rathaus Raum 1.01
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef (Sieg)
spd@hennef.de

Hennef, den 04.05.2015

Antrag: Beteiligung der Fraktionen bei der Aufstellung des Haushaltssicherungskonzepts, hier: Information des Finanzausschusses und Einrichtung eines Arbeitskreises Haushaltssicherung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die SPD-Fraktion beantragt hiermit, den Tagesordnungspunkt "Haushaltssicherung 2016" auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses zu setzen. Folgende Punkte sollten dabei berücksichtigt werden:

- 1.) Darstellung der finanziellen Entwicklung des städtischen Haushaltes durch die Kämmerei
- 2.) Erläuterung der weiteren Verfahrensschritte und des Zeitplanes zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes
- 3.) Vorschläge der Verwaltung zum möglichst vollständigen Erhalt der sogenannten "freiwilligen Leistungen" in zukünftigen Haushaltsplänen

Außerdem beantragt die SPD-Fraktion die umfassende Beteiligung der Stadtratsfraktionen an der Aufstellung des Haushaltssicherungskonzeptes und die Einrichtung eines Arbeitskreises Haushaltssicherung mit je zwei VertreterInnen der Fraktionen. Darüber hinaus soll die Verwaltung prüfen, wie auch Bürgerinnen und Bürger Sparvorschläge einbringen können.

Begründung

Wie Sie in Ihrem Schreiben an die Ratsmitglieder mitteilen, ist die Stadt zum nächsten Haushaltsjahr verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. Dies bedeutet einen Einschnitt in die Gestaltungshoheit unserer Stadt. Ein möglichst großer Konsens der Fraktionen bei den anstehenden Entscheidungen wäre daher wünschenswert. Dazu sollte die Verwaltung in der nächsten Sitzung des Finanzausschusses ausführlich informieren. Mit der Einrichtung eines Arbeitskreises kann die Beteiligung aller Fraktionen sichergestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Norbert Spanier
Fraktionsvorsitzender

Mario Dahm
Stellv. Fraktionsvorsitzender

gez. Jochen Herchenbach
Stellv. Bürgermeister

gez. Björn Golombek
Ratsmitglied

Vorsitzender:
Norbert Spanier
Keplerstraße 23
Tel. Nr. 02242 / 9181831
Fax. Nr. 02242 / 9180908

Tel. Nr. 02242 / 888 292
02242 / 888 294
Fax. Nr. 02242 / 888 7 292
spd@hennef.de
www.spd-hennef.de

Geschäftsführerin:
Edelgard Deisenroth-Specht
Kapellenstraße 11
Tel. Nr. 02242 / 7684



Beschlussvorlage

Amt: Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum
Vorl.Nr.: V/2015/0118
Datum: 22.04.2015

TOP: 1.6
Anlage Nr.: 6

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	01.06.2015	öffentlich

Tagesordnung

Fahrradfreundlichkeit der Stadt / ADFC-Umfrage
Antrag der SPD-Fraktion vom 23.02.2015

Beschlussvorschlag

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Begründung

Im Herbst 2014 wurde durch den Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club e. V. (ADFC) gemeinsam mit dem Bundesverkehrsministerium ein Fahrradklima-Test im Rhein-Sieg-Kreis und in der Stadt Bonn durchgeführt. Dabei konnten Radfahrer das Fahrradklima in ihrer Stadt oder Gemeinde bewerten.

Die Ergebnisse sind nach Ansicht des ADFC ein Gradmesser dafür, wie fahrradfreundlich die Stadt empfunden wird. Die Ergebnisse wurden am 19. Februar 2015 in Berlin präsentiert. Die Stadt Hennef hat eine Gesamtwertung von 4,0 (Schulnote ausreichend) und damit den 48. Rang von 67 in NRW erhalten.

Der ADFC ist ein Interessenvertreter der Radfahrer und vertritt damit eine „einseitige“ Position einer bestimmten Gruppe von Verkehrsteilnehmern. So seien z. B. aus Sicht des Rheinbacher Bürgermeisters Stefan Raetz die Ergebnisse der Umfrage die "subjektive Sichtweise der Interessenlobby ADFC durch Befragung ihrer Mitglieder". Dabei würden alle anderen Aspekte und Interessen im Öffentlichen Verkehr bewusst ausgeblendet. (vgl. www.schaufenster-bonn.de, Bericht vom 25.02.2015)

Die Stadt muss hingegen die Interessen aller Verkehrsarten und Verkehrsteilnehmer bei der Planung und Gestaltung der Verkehrswege berücksichtigen. Hierbei muss ein ausgewogenes Verhältnis unter Beachtung teils unterschiedlichster Nutzungs- und Sicherheitsansprüche geschaffen werden.

Die Stadt muss dabei die unterschiedlichen Interessen der Autofahrer, Fußgänger und Radfahrer so ausgleichen, dass die Verkehrssicherheit gewährleistet ist. Auch die topographischen Gegebenheiten und die Struktur der „Stadt der 100 Dörfer“ spielen bei der Gestaltung des Verkehrsnetzes eine wesentliche Rolle.

Zitat aus einer Pressemitteilung des ADFC Ortsgruppe Hennef: „Aber auch die Radfahrer können durch Rücksicht auf andere Verkehrsteilnehmer, Einhaltung der Verkehrsregeln und Beleuchtung am Rad mehr Mitverantwortung für eine verbesserte Verkehrssicherheit übernehmen.“ (vgl. Pressemitteilung ADFC, Ortsgruppe Hennef)

Allein damit ließen sich bereits einige der sicherheitsrelevanten Punkte aus dem Fahrradklima-Test verbessern, denn viele der in der „Frankfurter Straße“ von der Polizei aufgenommenen Unfälle mit Beteiligung von Radfahrern sind teilweise auf ein Fehlverhalten der Radfahrer zurückzuführen (vgl. Verkehrsgutachten des Büros für Stadt- und Verkehrsplanung Dr.-Ing. Reinhold Baier GmbH von 2009). In dem Fahrradklima-Test wurde bemängelt, dass in der Zeitung nur über Unfälle und das Fehlverhalten von Radfahrern berichtet wird. Im Ergebnis der Unfallauswertung erfolgen solche Berichte aber wohl nicht zu unrecht.

Einige andere Punkte basieren auf Fehlinformationen oder Unkenntnis u. a. von Besonderheiten der Gestaltung der „Frankfurter Straße“. Fahrräder sind Fahrzeuge und müssen daher grundsätzlich die Fahrbahn in Fahrtrichtung rechts benutzen. Mit Fahrrädern muss einzeln hintereinander gefahren werden. Eine Pflicht, Radwege zu benutzen, besteht nur, wenn diese mit entsprechenden Verkehrszeichen (237 Radweg, 240 gemeinsamer Geh- / Radweg, 241 getrennter Geh- / Radweg) beschildert sind.

Die StVO sieht bereits seit dem 1. September 1997 das Radfahren auf der Fahrbahn als Regelfall vor. Daher gibt es im Zuge der innerorts liegenden Abschnitte der „Frankfurter Straße“ zwischen „Fritz-Jacobi-Straße“ und „Kapellenstraße“ keine Radwege mit Benutzungspflicht. Entlang dieser Strecke ist der Gehweg für Radfahrer frei gegeben, d. h. Radfahrer dürfen den Gehweg unter Rücksichtnahme auf Fußgänger mit angepasster Geschwindigkeit befahren. Schnellere Radfahrer können und sollen hingegen die Fahrbahn nutzen.

Die Broschüre „Bilder einer Umgestaltung“ zum Umbau der „Frankfurter Straße“ von dem Büro für Stadt- und Verkehrsplanung Dr.-Ing. Reinhold Baier GmbH zeigt auf, dass der zentrale Geschäftsbereich mit seinen vielfältigen Nutzungsansprüchen besonders herausgestellt werden sollte. So soll u. a. der durchgehende, überfahrbare, gepflasterte Mittelstreifen funktional das Überqueren für Fußgänger erleichtern, das Vorbeifahren an Liefer- und ein- / ausparkenden Fahrzeugen erlauben und das Abbiegen in Grundstücke und Seitenstraßen ermöglichen.

Speziell für Radfahrer bildet die Gestaltung der „Frankfurter Straße“ im Zentrumsbereich ein „Sonderangebot“: „Es gibt sichere und unsichere Radfahrer, manche wollen die Straßen schnell durchfahren, andere von Geschäft zu Geschäft. Auf der Frankfurter Straße kann der Radfahrer wählen zwischen Fahrbahn und Seitenraum. Für den, der Besorgungen macht, vielleicht ungeübt ist, langsam fährt und daher auch selten Konflikte mit Fußgängern hat, ist der Gehwegbereich zur Benutzung freigegeben.“

Der schnelle Radfahrer benutzt die Fahrbahn in „friedlicher Koexistenz“ mit dem Autofahrer. Bei einem Geschwindigkeitsniveau um 33 km/h im Kraftfahrzeugverkehr sind Überholvorgänge äußerst selten.“ Und weiter: „Die Radfahrer benutzen vorwiegend die bituminöse Fahrbahnmitte: selbstbewusste Sicherheit, die hier nicht provoziert“ (vgl. Anlage Auszüge Broschüre „Bilder einer Umgestaltung“).

Auch in einem von der Ordnungsverwaltung und der Kreispolizei herausgegebenen Informationsfaltblatt „Radfahren im Zentrum“ wird auf diese Besonderheiten der „Frankfurter Straße“ aufmerksam gemacht (vgl. Anlage Faltblatt „Radfahren im Zentrum“).

Durch mehrere Rechtsurteile zur Radwegebenutzungspflicht wurde deutlich gemacht, dass Radfahrer selbst an Bundesstraßen nicht automatisch auf Radwege gezwungen werden dürfen. So sieht z. B. das VG Oldenburg (Urteil vom 13. Januar 2012, Az. 7 A 2094/11) auf einer Landesstraße mit 1.900 Kfz/Tag keine besondere Gefahrenlage – ungeachtet der zulässigen Geschwindigkeit. Das bedeutet, dass auch im Zuge der „Frankfurter Straße“ für das Radfahren auf der Fahrbahn bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h keine besondere Gefahrenlage besteht und somit keinerlei Notwendigkeit für eine Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h zu rechtfertigen ist. Zudem haben mehrere Geschwindigkeitsmessungen belegt, dass im Geschäftsbereich ohnehin nicht wesentlich schneller als 30 km/h gefahren wird.

Dabei ist auch zu beachten, dass die „Frankfurter Straße“ als Landesstraße (L 333) klassifiziert ist. Als Landesstraße hat die L 333 immer noch ihre überregionale Bedeutung im Verkehrsnetz. Auch bei dem Abschnitt ab Bahnübergang bis „Wingenshof“ handelt es sich um eine Straße des so genannten „Vorbehaltsnetzes“, also Vorfahrtstraßen, welche eine besondere Bedeutung und Funktion im über- und innerörtlichen Straßen- und Wegenetz haben. Diese Straßen dienen als Sammel- und Verbindungsstraßen und sind entsprechend ausgebaut.

Generell darf sich gemäß § 45 Absatz 1c StVO eine Ausweisung von Tempo 30-Zonen weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes-, Kreisstraßen) noch auf weitere Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) erstrecken. Damit hat der Gesetzgeber klargestellt, dass auf solchen Straßen Tempo 50 gelten soll. Diese Regelung darf auch nicht auf Umwegen umgangen werden, indem auf ganzer Länge einer Ortsdurchfahrt eine streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h eingerichtet wird.

Geschwindigkeitsbeschränkungen dürfen nach den Vorgaben der Straßenverkehrsordnung nur aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs angeordnet werden, z. B. bei Vorliegen einer über die allgemeinen Gefahren des Straßenverkehrs hinausgehenden besonderen Gefahrenlage oder bei Unfallhäufungsstellen, die auf Geschwindigkeitsverstöße zurückzuführen sind. Die innerörtliche Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h dient dazu, den Verkehrsabfluss auf der Hauptverkehrsstraße zu gewährleisten. Eine Reduzierung würde sich kontraproduktiv auswirken.

Zulässig sind streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h vor Einrichtungen wie insbesondere vor Schulen. Dies ist bereits der Fall auf Höhe der Kreuzung „Gartenstraße“ (Grundschule Gartenstraße) und im Abschnitt zwischen „Am Hang“ und „Kapellenstraße“ (Gesamtschule Meiersheide).

Nach Auskunft der Kreispolizeibehörde hat der Innerortsbereich einen durchschnittlichen Tagesverkehrswert von 9.545 Kfz / täglich. Gemäß der Unfalldokumentation der letzten drei Jahre sind die überwiegenden Unfallursachen aber Fehler beim Abbiegen, Vorfahrtsverletzungen und nicht ausreichender Sicherheitsabstand. In nur wenigen Fällen wurde unter anderem Geschwindigkeit als Ursache erfasst. Die Unfälle sind über die gesamte Strecke verteilt, Schwerpunkte sind nicht zu erkennen.

Es handelt sich um eine Ortsdurchfahrt mit ihren typischen Unfallgefahren. Durch die Polizei, wie auch durch die Verkehrsüberwachung des Rhein-Sieg-Kreises wurden seit dem 01.01.2013 bei 23 Kontrollen insgesamt 29 Mannstunden für Geschwindigkeitsüberwachungen geleistet. Dabei wurden 499 Tätigkeiten registriert. Der Anteil an Ordnungswidrigkeitsanzeigen liegt bei geringen 5 %.

Nach den bundeseinheitlichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung und auch nach Weisung des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen sind die Straßenverkehrsbehörden in NRW gehalten, die nach § 45 Abs. 9 Satz 2 StVO gebotene besondere Gefahrenlage als Anordnungsvoraussetzung für Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs zu beachten.

Grundsätzlich ist im Bereich der Kreis-, Landes-, Bundes- und sonstiger Vorfahrtsstraße aufgrund der besonderen Bedeutung im Straßen- und Wegenetz in der Regel die Leichtigkeit des Verkehrs sicherzustellen

Im Rahmen der Verkehrsuntersuchung im Zusammenhang mit der Planung „Alte Ladestraße“ / „Frankfurter Straße“ von 2004 wurde für die „Frankfurter Straße“ folgendes festgestellt:

„Die gesamte „Frankfurter Straße“ ist ebenso wie der Einmündungsbereich „Frankfurter Straße / Bahnhofstraße“ zur Verkehrsberuhigung sehr eng ausgebaut. In Fahrbahnmitteln sind Beleuchtungen zur Trennung der beiden Fahrtrichtungen angeordnet. Aus verkehrstechnischer Sicht ist die Frankfurter Straße eine Hauptverkehrsachse, deren Rückbau nach Verkehrsfreigabe der A 560 einen sehr beruhigenden Effekt hat, der auch zum damaligen Zeitpunkt erzielt werden sollte.

Die hohe Belastung auf diesen Straßenzug wird von dem Ausbauquerschnitt gut bewältigt. Störungen treten in der Regel nur durch verbotswidrig ausgeführten Andienungsverkehr (Parken in zweiter Reihe oder durch abbiegende Fahrzeuge) auf. Diese "Störungen" waren ursprünglich bewusst hingenommen worden, um eine ausreichende Sicherheit für querende Fußgänger herzustellen. Auch Radfahrer können sich durch den langsamen Verkehrsfluss auf dieser Achse sicherer bewegen.“

Aus dem Schlussbericht der Verkehrsuntersuchung der „Frankfurter Straße“ von 2009 ist zu entnehmen, dass die seinerzeit durchgeführten Verkehrsmessungen zunächst einmal ein zufriedenstellendes Geschwindigkeitsniveau für den Abschnitt mit „konventionellem“ Querschnitt der „Frankfurter Straße“ mit einer V85 von 47 km/h bzw. 45 km/h, das für vergleichbare Stadtstraßen keineswegs üblich ist. [V85 ist die Geschwindigkeit, die von der Mehrheit der Verkehrsteilnehmer (85 %) nicht überschritten wird. Dieser Wert wird allgemein als Maß für die Beurteilung der Verkehrssituation zugrunde gelegt.]

„Im zentralen Bereich mit dem Mittelstreifen und den Laternen wird mit einer V85 zwischen 32 km/h und 35 km/h ein sehr verträgliches Geschwindigkeitsniveau für eine Geschäftsstraße mit dieser Verkehrsstärke erreicht. Dabei ist dieses Geschwindigkeitsniveau sehr stabil: Nimmt man aus den Messwerten solche heraus, die unter 20 km/h betragen, also Fahrzeuge betreffen, die abbiegen, einen freien Parkstand suchen usw., so liegt das Geschwindigkeitsniveau im zentralen Bereich immer noch zwischen nur 34 km/h und 37 km/h.

Der Verlauf der mittleren Fahrgeschwindigkeit im zentralen Bereich mit Mittelstreifen zeigt sich insbesondere in der Fahrtrichtung von der „Fritz-Jacobi-Straße“ zum Warther Kreisel relativ konstant bei 30 km/h. Die geschwindigkeitsreduzierende Wirkung der Lichtsignalanlage an der „Beethovenstraße“ / „Siegfeldstraße“ sowie des Kreisverkehrs ist deutlich zu erkennen. Ebenso zu erkennen sind die Einflüsse aus den Fußgängerüberquerungsstellen im Bereich der Post und des Rathauses kurz hinter Beginn des Mittelstreifens.

In Gegenrichtung vom Warther Kreisel zur „Fritz-Jacobi-Straße“ ist die mittlere Fahrgeschwindigkeit nicht so gleichmäßig und streut etwa zwischen 30 km/h und 35 km/h. Auch hier sind die Einflüsse aus den Fußgängerüberquerungsstellen am Rathaus und an der Post am Ende des Mittelstreifens zu erkennen ebenso wie die geschwindigkeitsreduzierende Wirkung des Kreisverkehrs und des Bahnübergangs.“

Dort wo der Verkehrsteilnehmer bereits durch die äußeren Umstände bedingt langsam fährt, erübrigt sich die Aufstellung von geschwindigkeitsregelnden Verkehrszeichen. Diese wären ohnehin im zentralen Bereich aufgrund der Vielzahl an Verkehrszeichen für den ruhenden Verkehr und Werbeanlagen der Geschäftsbetriebe kaum wahrnehmbar.

Im Ergebnis ergibt sich auch aus Gründen der Verhältnismäßigkeit keine Notwendigkeit für eine Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf der „Frankfurter Straße“ auf 30 km/h.

Radfahrer haben die freie Wahl, ob sie sich auf der Fahrbahn oder auf dem Gehweg bewegen.

Insofern geht auch das Radverkehrskonzept des Stadt- und Verkehrsplanungsbüro Kaulen für den Rhein-Sieg-Kreis mit dem Vorschlag der Geschwindigkeitsreduktion fehl. Zudem darin auch von einer Netzlücke die Rede ist, die durch die innerhalb der geschlossenen Ortschaft bestehende Wahlmöglichkeit (Fahren auf der Fahrbahn oder auf dem Gehweg / Radfahrer frei) letztlich nicht gegeben ist. Dieser Vorschlag verkennt offensichtlich auch die oben erwähnte Rechtsprechung bezüglich der Gefahreinschätzung des „Regelfalls: Radfahren auf der Fahrbahn“.

Die „gefühlte“ Unsicherheit von Radfahrern auf der „Frankfurter Straße“ resultiert wohl auch aus dem eigenen Verhalten, so weist auch das Verkehrsgutachten des Büros für Stadt- und Verkehrsplanung Dr.-Ing. Reinhold Baier GmbH von 2009 in einigen Passagen wiederholt auf das Fehlverhalten der Radfahrer hin, vor allem das Fahren entgegen der Fahrtrichtung:

„Die Radfahrer benutzen den Seitenraum in beiden Richtungen, obwohl der gemeinsame Geh- und Radweg nur im Einrichtungsverkehr angeordnet ist.“

„Daher bleiben viele Radfahrer auf dem Gehweg, der dort nicht mehr für Radfahrer freigegeben ist und nutzen im Kreisverkehr die Fußgängerüberwege (Zebrastreifen) zum Überqueren der Zufahrten. Dies birgt ein hohes Sicherheitsrisiko.“

„Von diesen 17 Unfällen waren 10 Einbiegen-/Kreuzen-Unfälle (Typ 3), bei denen achtmal ein einbiegendes oder kreuzendes Kfz einen Radfahrer erfasste, wobei dieser in sechs Fällen auf dem Gehweg entgegen der freigegebenen Richtung fuhr. In den verbleibenden beiden Fällen wollte der Radfahrer die Frankfurter Straße fahrend überqueren bzw. kreuzen und kollidierte mit einem Kfz.“

„5 Unfälle waren Abbiegen-Unfälle, bei denen dreimal ein abbiegendes Kfz einen Radfahrer erfasste, wobei dieser in zwei Fällen auf dem Gehweg entgegen der freigegebenen Richtung fuhr. Bei einem Unfall wurde am Warther Kreisel ein Radfahrer, der fahrend die Kreisausfahrt/-zufahrt im Zuge des Fußgängerüberwegs (Zebrastreifen) überquerte, von einem die Kreisfahrbahn verlassenden Kfz erfasst. Einmal kollidierte ein linksabbiegender Radfahrer mit dem entgegenkommenden Kfz.“

„Nur knapp 10 % der beobachteten Radfahrer fahren dabei auf der Fahrbahn, gut 90 % benutzen die beidseitigen Seitenräume, wobei Kinder diese fast ausschließlich (96 %) nutzen. In beiden Seitenräumen sind rund 40 % Radfahrer zu verzeichnen, die diese entgegen der freigegebenen Richtung nutzen.“

„Im Beobachtungsabschnitt zwischen der „Gartenstraße“ und der „Steinstraße“ konnten in der „Frankfurter Straße“ im Beobachtungszeitraum von 7:00 bis 19:00 Uhr insgesamt 229 Radfahrer erfasst werden, von denen wie im Bereich zwischen der „Bahnhofstraße“ und dem „Horstmannsteg“ ebenfalls nur knapp 10 % die Fahrbahn benutzen, während 90 % im Seitenraum fahren. Etwa 40 % im südlichen Seitenraum und etwa 34 % im nördlichen Seitenraum sind dabei Radfahrer, die diese entgegen der freigegebenen Richtung nutzen.“

Das Straßenverkehrsamt des Rhein-Sieg-Kreises weist darauf hin, dass im Jahr 2014 im Rhein-Sieg-Kreis 110 Verkehrsunfälle an Zebrastreifen passierten. Bei zehn Prozent waren Radfahrer beteiligt. Während die Anzahl der Unfälle mit Verletzten in den letzten Jahrzehnten bundesweit stetig zurückging, hat die Anzahl der Radunfälle weiter zugenommen.

Das hat das Straßenverkehrsamt des Rhein-Sieg-Kreises zum Anlass genommen, auf das richtige Verhalten von Radfahrern an Fußgängerüberwegen („Zebrastreifen“) aufmerksam zu machen:

„Nach der Straßenverkehrsordnung hat jeder Vorrang vor den Autofahrern, der zu Fuß oder in einem Rollstuhl eine Straße über einen Zebrastreifen passiert. Anders verhält es sich dabei mit fahrenden Radfahrern. An einem Fußgängerüberweg haben diese keine Sonderstellung und damit keinen Vorrang vor dem Pkw-Verkehr. Zumal Autofahrer überhaupt keine Möglichkeit haben, so schnell auf den Querungswunsch der Radler zu reagieren und rechtzeitig abzubremesen.

Richtig ist folgendes Verhalten:

Möchten Fahrradfahrer eine Straße an einem Zebrastreifen überqueren und den Vorrang gegenüber dem fahrenden Verkehr in Anspruch nehmen, müssen sie absteigen und die Fahrbahn zu Fuß passieren. Wenn sie die Fahrbahn über den Zebrastreifen fahrend queren möchten, können sie dies grundsätzlich tun. "Der Knackpunkt liegt darin, dass man als Radfahrer bei der Nutzung des Zebrastreifens keinen Vorrang gegenüber den Kraftfahrzeugen hat und ihn sich auch nicht nehmen darf", so das Straßenverkehrsamt des Rhein-Sieg-Kreises.

Es gibt jedoch keine Vorschrift, die zum Absteigen vom Fahrrad zwingt. Sollte es dann zu einem Unfall mit einem Auto kommen, sprechen die Gerichte den Radlern zumindest eine Teilschuld zu. Im Sinne der Verkehrssicherheit appelliert das Straßenverkehrsamt an alle Radfahrer, an einem Zebrastreifen abzustiegen. So werden gefährliche Situationen für alle Verkehrsteilnehmer vermieden.

Anders verhält es sich übrigens bei der Benutzung von Rollschuhen, Inline-Skates, Kinderwagen und Kinderfahrrädern für Kinder bis zehn Jahren. Für sie gelten die Vorschriften der Fußgänger und somit der Vorrang bei der Nutzung des Zebrastreifens.“

Leider zeigen Radfahrer auch an der Bahnunterführung falsche Verhaltensweisen und bewegen sich auf dem Rad fahrend durch die nur für Fußgänger frei gegebenen Wege. Dies stellt gerade bei Ankunft / Abfahrt von Zügen eine große Gefahr für die dann auftretenden Fußgängermengen in der Bahnunterführung dar.

Im Herbst und Winter sind vielfach Radfahrer in dunkler Bekleidung und vor allem ohne Licht unterwegs. Oft werden die vorhandenen Lichteinrichtungen aus Bequemlichkeit nicht eingeschaltet, in vielen anderen Fällen sind die für die Teilnahme am Straßenverkehr erforderlichen Sicherheitselemente aber gar nicht vorhanden.

Hennef hat seit vielen Jahren ein stark ausgeprägtes Netz von Tempo 30-Zonen. Lediglich die Straßen des Vorbehaltsnetzes sind davon ausgenommen. Somit gilt in fast allen Wohngebieten - mit Ausnahmen von wenigen Streusiedlungen - schon eine entsprechende Geschwindigkeitsreduktion. In diesen Zonen gibt es daher in der Regel aber keine Notwendigkeit für separate Sonderwege für den Radverkehr, auch nicht für Fahrradstraßen. Einige dieser Tempo 30-Zonen liegen parallel der Hauptverkehrsstraßen, so dass Radfahrer, die sich auf der Hauptstraße unsicher fühlen, geschützt in den Zonenstraßen fahren können.

Das schnelle Durchfahren von Radfahrern der Fußgängerzone würde den Aufenthaltscharakter des Markplatzes nachhaltig beeinträchtigen. Zudem ist in der „Bahnhofstraße“ keine Wegefertsetzung gegeben, dort ist das Fahren auf dem Gehweg für Radfahrer nicht freigegeben.

Der Meinung, dass großzügig geduldet werde, wenn Autofahrer auf Radwegen parken, steht eine Vielzahl an Protokollen der Ordnungsverwaltung entgegen, die sowohl das Parken auf Gehwegen als auch das Parken auf Radwegen und –schutzstreifen streng verfolgt.

Im Zeitraum vom 01.01.2010 bis 20.04.2015 wurden ca. 11.000 Verwarnungen wegen Parken auf Gehwegen (Radfahrer frei) und ca. 250 Verwarnungen auf gemeinsamen Geh- / Radwegen und Radschutzstreifen gefertigt.

Die im Stadtgebiet betriebenen Lichtzeichenanlagen stehen überwiegend auf klassifizierten Straßen, auf denen außerorts separate Radwege eingerichtet sind. Gesonderte Aufstellflächen bieten sich im Bereich dieser Lichtzeichenanlagen nicht an. Im Bereich der städtischen Straßen sind überwiegend reine Fußgängerbedarfsanlagen eingerichtet. An diesen Anlagen sind keine speziellen Radfahrerschaltungen nötig. Auch an der Kreuzung „Theodor-Heuss-Allee“ / „Wehrstraße“ macht eine derartige Aufstellfläche keinen Sinn, da der Radverkehr dort von einem einseitigen Radschutzstreifen über die Fußgängerampel zu dem beidseitig geführten gemeinsamen Geh- / Radweg durch die Bahnunterführung gelenkt wird.

In jüngster Zeit wurde einiges für den Radverkehr getan. Das Amt für Stadtplanung und -entwicklung führt seit 2010 jährlich eine Aktion „Radwegdetektive“ durch. Die Schüler der 5. Jahrgangsstufe des Gymnasiums der Stadt Hennef (6 Schulklassen) untersuchen ihre Schulwege auf Gefahrenstellen.

Die Aktion wird im Gymnasium von dem Lehrer Michael Seidel vorbereitet und er führt die Schüler in die Thematik ein. U.a. werden die wesentlichen Verkehrsregeln besprochen und das richtige Verhalten im Straßenverkehr erläutert. Nach der theoretischen Einführung schließt sich der Praxisteil - die Untersuchung und fotografische Dokumentation eines Schulwegs - an. Ziel der Aktion ist u.a. eine bessere Identifizierung mit dem Schulweg und die Sensibilisierung für Gefahrenstellen.

Die Stadtverwaltung erhält aber auch wertvolle Hinweise aus Sicht der Schüler über vorhandene Gefahrenpunkte im Stadtgebiet. Diese Ergebnisse können zur Verbesserung der Verkehrssicherheit durch die Beseitigung von Gefahrenpunkten genutzt werden. Eine Mitarbeiterin aus dem Amt für Stadtplanung und -entwicklung kommt als Vertreterin der Stadt Hennef zur Besprechung der Ergebnisse in die Schule.

In der Besprechung mit den Schülern wird u. a. das richtige Verhalten an den „Problemstellen“, z. B. die Gefahren bei dem Benutzen der falschen Straßenseite, das notwendige Absteigen am Zebrastreifen, richtiges Radfahren im Kreislauf, in Unterführungen, besprochen. Teilweise werden auch Lösungsvorschläge der Schüler für Problemstellen gemacht, die – soweit möglich – auch sofort diskutiert werden.

Einige der Anregungen werden später im verwaltungsinternen Arbeitskreis Verkehr besprochen andere Anregungen direkt in die zuständigen Fachbereiche verwiesen. Jedes Jahr wird ein Teil der dabei aufgefallenen Hinweise zugunsten der Radfahrer verbessert. Ein Teil der dabei aufgefallenen Hinweise konnte inzwischen zugunsten der Radfahrer verbessert werden.

Ferner steht z. B. auch die Anlage einer Radwegeverbindung zwischen Hennef (Sieg) – Heisterschoß nach Neunkirchen-Seelscheid – Remschoß bevor. Seit dem 2014 ist in Hennef eine Fahrradmietstation der DB Rent in Betrieb. Es stehen insgesamt fünf Fahrräder an der Call-a-Bike-Station am Bahnhof bereit. Seitens der Touristikabteilung werden Fahrräder und Elektroräder zur Miete angeboten. Auf beiden Seiten des S-Bahnhofs sind sowohl freie Fahrradabstellplätze als auch abschließbare Vermietboxen eingerichtet.

Insofern trifft auch die Bemänglung des Fehlens einer touristischen Fahrradvermietung oder geeigneter Abstellmöglichkeiten nicht zu. Auf der Internetseite der Stadt Hennef sind diese Angebote allerdings nicht auf Anhieb zu finden, hier wird aber in Kürze nachgebessert.

Einige andere in dem Fahrradklima-Test aufgeführten Probleme sind leider aufgrund topographischer Gegebenheiten, unterschiedlichen Zuständigkeitsregelungen, baulichen und / oder örtlichen Bedingungen nicht ohne weiteres zu lösen. So können z. B. bei der Einrichtung einer Baustelle keine gesonderten Radwege herum geführt werden, weil der zur Verfügung stehende Raum einfach nicht dafür da ist. Sofern möglich wurde aber schon das Befahren von Baustellen entgegen der Einbahnrichtung erlaubt.

Generell ist das Befahren von Einbahnstraßen für Radfahrer nur dann erlaubt, wenn es entsprechend beschildert ist und bestimmte Vorkehrungen getroffen sind. So ist in der Einbahnstraße in der Gartenstraße zwischen „Abtsgartenstraße“ und „Frankfurter Straße“ ein mit Pfosten abgetrennter Seitenstreifen vorhanden, der ein Befahren entgegen der Einbahnrichtung ermöglicht. Im Einbahnstraßenteilstück vor der Schule „Wehrstraße“ kann über den sehr breiten Gehweg entgegen der Einbahnrichtung gefahren werden.

In der Straße „Am Hang“ wurde in dem kurzen Einbahnstraßenabschnitt extra eine überbreite Geh- / Radwegetrasse gebaut. Das Einbahnstraßenstück der „Kapellenstraße“ kann bequem über den „Bürgerweg“ oder auch über „Am Hang“ umfahren werden. Das Fahren in der „Kapellenstraße“ ist für eine Freigabe für Radfahrer schlicht zu eng.

In den Einbahnstraßen in Bröl, „Wilhelmstraße“ und in Rott, „Auf dem Komp“ hat sich auch aus topographischen Gründen kein Bedarf ergeben. Zudem sind auch diese Abschnitte zu eng.

In Edgoven ist die Einfahrt in die „Edgovener Straße“ am „Fasanenweg“ wegen der dort eingerichteten Mittelinsel für Kfz untersagt, für Radverkehr jedoch frei. Es handelt sich dort auch nur um eine „unechte“ Einbahnstraße, der Verkehr kann innerhalb der „Edgovener Straße“ in beide Richtungen fahren.

Die „Sövener Straße“ ist zwischen „Bergstraße“ und „Dürresbachstraße“ als Einbahnstraße eingerichtet worden, weil es im unübersichtlichen Kurvenbereich an der Einmündung „Sövener Straße“ / „Dürresbachstraße“ zu folgenschweren Unfällen kam. Daher ist es dort auch nicht möglich, das Radfahren entgegen der Einbahnstraße zu erlauben, denn dann müsste der Radverkehr diese unübersichtliche Stelle kreuzen.

Abschließend bleibt objektiv festzustellen, dass die Situation des Radverkehrs keineswegs so schlecht ist, wie es das subjektive Empfinden der Teilnehmer an dem Fahrradklima-Test des ADFC darstellt. Manches liegt an der Unkenntnis der Sondersituation im Zentrum der „Frankfurter Straße“, einiges liegt im Verhalten der Radfahrer selbst begründet.

Seitens der Verwaltung wird versucht über Presse- und Öffentlichkeitsarbeit diese Informationen einer breiten Öffentlichkeit wieder in Erinnerung zu rufen oder auch Neubürgern zur Kenntnis zu bringen. Hier wäre es auch hilfreich, wenn der Ortsverband des ADFC mithilft, dieses Wissen an die Radfahrer zu verbreiten.

Die Stadt wird auch weiterhin versuchen, mit den jeweils zuständigen Behörden bauliche Verbesserungen des Radwegenetzes zu erreichen. Hier sind aber die verfügbaren Mittel der jeweiligen Straßenbaulastträger sowie bestimmte Prioritäten auch auf landesweiter Ebene zu berücksichtigen.

Hennef (Sieg), den 30.04.2015


Klaus Pipke

SPD-Fraktion im Rat der Stadt Hennef



EINGEGANGEN

25. Feb. 2015

SPD-Fraktion, Rathaus, 53773 Hennef

An den
Bürgermeister der Stadt Hennef
Herrn Klaus Pipke
Rathaus
53773 Hennef

Erl.....

Fraktionsbüro
Rathaus Raum 1.01
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef (Sieg)
spd@hennef.de

Hennef, den 23.02.2015

Antrag: Fahrradfreundlichkeit der Stadt anhand der ADFC-Umfrage verbessern

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

als Anlage finden Sie die Ergebnisse der ADFC-Studie zur Fahrradfreundlichkeit deutscher Städte für die Stadt Hennef. Die Ergebnisse wurden durch eine online-Umfrage unter Nutzerinnen und Nutzern ermitteln und vor kurzem vorgestellt. Hennef belegt dabei in den Zufriedenheitswerten einen hinteren Platz.

Wir beantragen deshalb:

Die Verwaltung wird beauftragt, diese Ergebnisse auszuwerten und dem zuständigen Ausschuss ein Konzept mit Vorschlägen zur Verbesserung, insbesondere der vom Durchschnitt nach unten abweichenden Ergebnisse, vorzulegen.

Begründung:

Das Ergebnis der ADFC-Umfrage liefert die Einschätzung von Hennefer Radfahrerinnen und Radfahrern. Diese sollten zur Verbesserung der Fahrradfreundlichkeit der Stadt genutzt werden.

Besonders auffällig sind die Ergebnisse, dass sich Radfahrer/innen im Hennefer Straßenverkehr häufig nicht sicher fühlen, die Radwege viele Hindernisse bereithalten oder zu schmal angelegt sind. In diesen Kategorien weicht das Hennefer Ergebnis deutlich vom Durchschnitt ab und belegt daher einen Handlungsbedarf.

Norbert Spanier
Fraktionsvorsitzender

Mario Dahm
stellv. Fraktionsvorsitzender

Hanna Nora Meyer
Ratsmitglied

Vorsitzender:
Norbert Spanier
Keplerstraße 23
Tel. Nr. 02242 / 9181831
Fax. Nr. 02242 / 9180908

Tel. Nr. 02242 / 888 292
02242 / 888 294
Fax. Nr. 02242 / 888 7 292
spd@hennef.de
www.spd-hennef.de

Geschäftsführerin:
Edelgard Deisenroth-Specht
Kapellenstraße 11
Tel. Nr. 02242 / 7684



ORTSGRUPPE HENNEF

Pressemitteilung

Fahrradklima in Hennef nur mäßig

ADFC fordert mehr Akzeptanz bei Autofahrern und Verwaltung

Dank mehr als 80 Radlern hat Hennef erstmals die Bewertungsgrenze von 50 Personen überschritten und u.a. eine Beurteilung seiner Radwege erhalten.

Die Gesamtwertung von 4,0 (Schulnote ausreichend) und der 48. Rang von 67 in NRW bedeutet nur einen mäßigen Platz im letzten Drittel der entsprechenden Stadtgröße.

„Die Hennefer Stärken auf dem Gebiet der Wegweisung für Radfahrer und dem Fahrradverleih reichen bei weitem nicht aus, um das Radfahren attraktiver zu machen. Und weiter“, nach den Worten des ADFC-Ortsgruppensprechers van Riesen „gilt es zukünftig die offenkundigen Schwächen der Radwege und das fehlende Sicherheitsgefühl der Radler zu verbessern.“ In Hennef wurden die vielen Hindernisse auf Radwegen, zu schmale Radwege und die häufigen Konflikte zwischen Fußgängern und Radfahrern beanstandet. Auch wird das Rad als umweltfreundlichstes Verkehrsmittel von der Stadtverwaltung viel zu wenig beworben und protegiert.

„Leider“, so Sigurd van Riesen, „sind alle Initiativen zur Förderung des Radverkehrs (z.B. in Fußgängerzonen) oder zur Einrichtung von Fahrradstraßen mit unakzeptablen und teilweise unwahren Argumenten abgelehnt worden.“

Mehr Tempo 30 Regelungen, breitere Radwege auf den Straßen und nicht auf den Gehwegen, mehr Fahrradstraßen und fahrradfreundlichere Regelungen an gefährlichen Kreuzungen und Kreisverkehren würden mehr Sicherheit für die Radfahrer vor dem teilweise rücksichtslosen Kraftfahrzeugverkehr in Hennef bringen.

Aber auch die Radfahrer können durch Rücksicht auf andere Verkehrsteilnehmer, Einhaltung der Verkehrsregeln und Beleuchtung am Rad mehr Mitverantwortung für eine verbesserte Verkehrssicherheit übernehmen.

ADFC Ortsgruppe Hennef (für weitere Vorschläge: hennef@adfc-bonn.de)



Bild Unterschrift: In Hennef bisher nicht akzeptiert: Rotmarkierung von Radwegen und Radfahren in Fußgängerzonen (Fotos Katalin van Riesen)

Dr. Sigurd van Riesen
Auf dem Blocksberg 45
53773 Hennef (Sieg)

Tel.: + 49 2242 866 684
www.dr-van-riesen.de

Fax: +49 2242 866 373
info@dr-van-riesen.de

www.schaufenster-bonn.de

Mittwoch, 25.02.2015

"Subjektive Sichtweise"

Rheinbach fällt bei Radfahrern durch - Meckenheim in der Spitzengruppe



Foto:art

Freie Fahrt für freie Radler: Während Meckenheim für gute Radwege gelobt wird, sind Rheinbach Fahrradfahrer mit den Angeboten in ihrer Stadt weniger zufrieden.

Meckenheim/Rheinbach (art).

Seit 2001 ist die Stadt Meckenheim Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundliche Städte, Gemeinden und Kreise in NRW e.V. Diese Ehrung wurde im Jahr 2008 der Stadt Meckenheim erneut vergeben. Bundesweit liegt Meckenheim beim Fahrradklima-Test mit der Note 2,8 auf Platz 9 von 292 Städten unter 50.000 Einwohnern. "Meckenheim zeigt, wie man mit intensiver Radverkehrsförderung ein gutes Klima in der Stadt erreichen kann", erklärte Werner Böttcher, Sprecher der ADFC-Verkehrsplanungsgruppe. In Meckenheim haben Stadtverwaltung und Politik eng mit dem ADFC zusammengearbeitet. "Die bundesweite Top-10-Bewertung ist der Lohn für viele Jahre Arbeit."

Sehr erfreut zeigte sich Bürgermeister Bert Spilles über das erneut gute Abschneiden der Stadt Meckenheim: "Die Beurteilungen und Erfahrungswerte der Meckenheimer Bürgerinnen und Bürger werden wir nun auswerten. Das Ergebnis zeigt uns, welchen Stellenwert das ‚Fahrradfahren in Meckenheim‘ hat. Dies ist für uns Ansporn, auch weiterhin aktiv für ein ausgezeichnetes Fahrradklima zu sorgen."

Für den Ortsgruppensprecher des ADFC Meckenheim, Dieter Ohm, war das Ergebnis nicht überraschend. "Meckenheim hat eine sehr gute Infrastruktur für ein entspanntes Radeln und liegt in einer Region, die dem Rad fahren sehr förderlich ist. Hier können sich auch Familien und Senioren auf verkehrssamen Wegen den Fahrtwind um die Ohren wehen lassen und dabei noch jede Menge Geschichte und Natur erleben", erklärte er.

164 Personen aus Meckenheim haben sich demnach an der Umfrage beteiligt, was einer Steigerung um rund 50 Prozent gegenüber der vorangegangenen Umfrage entspreche, so Ohm. Die Befragung, an der diesmal bundesweit mehr als 100.000 Bürgerinnen und Bürger aus insgesamt 468 Städten und Gemeinden teilnahmen, sollte die jeweiligen Radfahrbedingungen auf eine vergleichbare Art und Weise erfassen. Erhoben wurde dabei mit einem Fragebogen anhand von 27 Fragen die subjektive Einschätzung für Punkte, die für den Radverkehr wichtig sind.

Befragt wurde kein repräsentativer Querschnitt der Bevölkerung, sondern ein möglichst breiter Kreis von Viel- und Gelegenheitsfahrern. Bei jeder Frage war eine Bewertung in Schulnoten von 1 bis 6 möglich.

Trotz der guten Noten für Meckenheim sieht Ohm noch Verbesserungsbedarf: zum Beispiel die Optimierung der Wegführung für Radler, die Beseitigung von zu engen Umlaufsperrern, die Wiederherstellung der Lesbarkeit der Ausschilderung der Radwege sowie die Verbesserung der Sicherheit auf dem linksseitig geführten Radweg entlang der Gudenuer Allee. "Absolutes Schlusslicht der Region" sei Rheinbach mit der Note 4,9, so der ADFC. "Damit ist Rheinbach die schlechteste Stadt in NRW und Vorletzter im bundesweiten Ranking. In sämtlichen Kriterien wie der Erreichbarkeit der Innenstadt, die Sicherheit im Verkehr, der Breite und Oberflächenbeschaffenheit der Radwege bis hin zum Winterdienst erhält die Stadt Noten zwischen vier und sechs", teilt der ADFC mit.

Rheinbachs Bürgermeister Stefan Raetz hält das Ergebnis für nicht repräsentativ, es hätten nur 0,24 Prozent der Rheinbacher an der Umfrage teilgenommen. "Wir haben in den letzten Jahren auch stets in den Radwegeausbau, insbesondere die Schulwegsicherung, investiert, so zum Beispiel komplett entlang des Stadtparks", erklärt Raetz. "Immer mehr Radwegestreifen sind am Straßenrand markiert, zuletzt die komplette Münstereifeler Straße. Alle wichtigen Feldwege sind auch Fahrrad tauglich. Einbahnstraßen sind häufig für den Radverkehr geöffnet." Mit ihrem historischen Grundriss sei es für eine Stadt wie Rheinbach nicht einfach, dem Fahrradverkehr Vorrang zu geben.

Die Ergebnisse der Umfrage seien aus seiner Sicht die "subjektive Sichtweise der Interessenlobby ADFC durch Befragung ihrer Mitglieder". Dabei würden alle anderen Aspekte und Interessen im Öffentlichen Verkehr bewusst ausgeblendet. Rheinbach sei eine Stadt, die auch dem Radfahrer Raum lasse, und werde im Rahmen der Priorisierung von Haushaltsmitteln weiterhin konsequent an der Fahrradfreundlichkeit arbeiten.

Bilder einer Umgestaltung

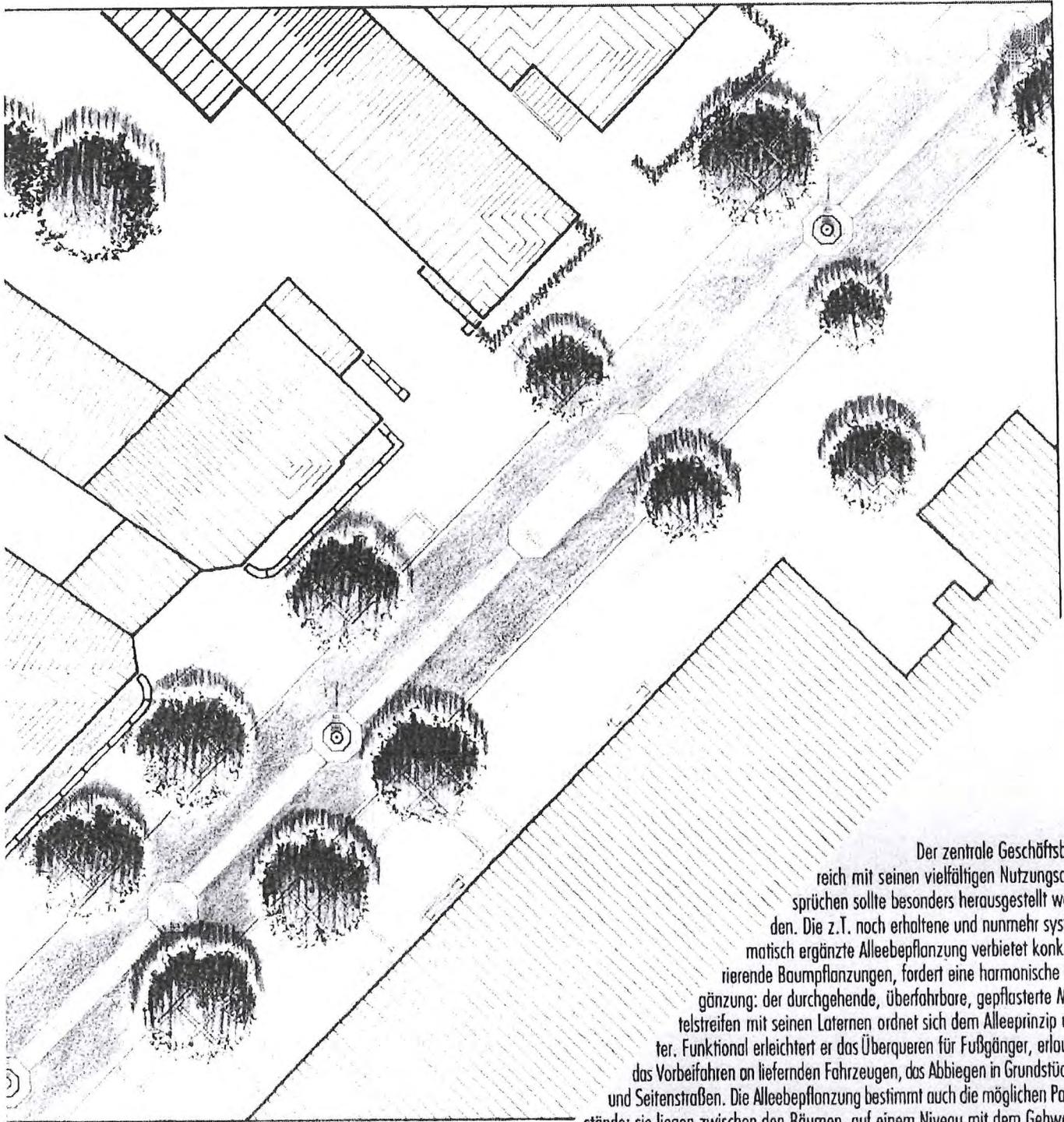


stadt
hennef

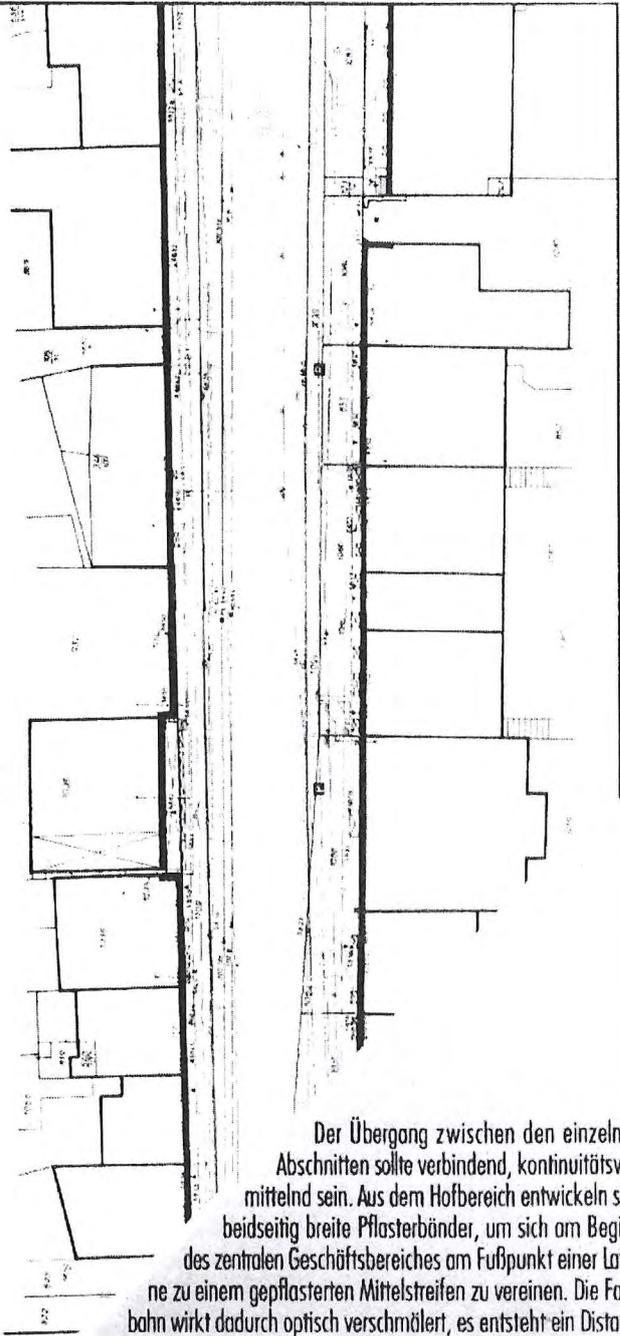
Diese Broschüre wurde im Auftrag der Stadt Hennef gedruckt.

Fotos: Michael M. Baier, Reinhold Baier, Christof Peter • Zeichnungen: Hannes Uhlig • Text: Reinhold Baier
Layout: Alexandra Pelzer-Müller • Druck: Offsetdruck Schweers, Aachen

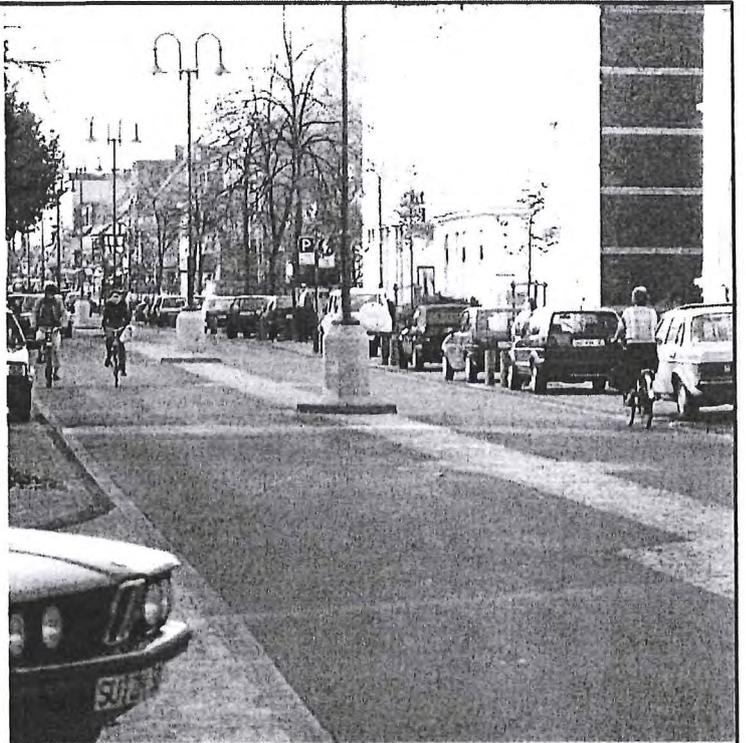
Copyright: **B&V** Büro für Stadt- und Verkehrsplanung
Dr.-Ing. Reinhold Baier GmbH, Hanbrucher Straße 9-11 5100 Aachen



Der zentrale Geschäftsbe-
reich mit seinen vielfältigen Nutzungsan-
sprüchen sollte besonders herausgestellt wer-
den. Die z.T. noch erhaltene und nunmehr syste-
matisch ergänzte Alleebepflanzung verbietet konkur-
rierende Baumpflanzungen, fordert eine harmonische Er-
gänzung: der durchgehende, überfahrbare, gepflasterte Mit-
telstreifen mit seinen Laternen ordnet sich dem Alleeprinzip un-
ter. Funktional erleichtert er das Überqueren für Fußgänger, erlaubt
das Vorbeifahren an liefernden Fahrzeugen, das Abbiegen in Grundstücke
und Seitenstraßen. Die Alleebepflanzung bestimmt auch die möglichen Park-
stände; sie liegen zwischen den Bäumen, auf einem Niveau mit dem Gehweg.



Der Übergang zwischen den einzelnen Abschnitten sollte verbindend, kontinuierlich und mittelnd sein. Aus dem Hofbereich entwickeln sich beidseitig breite Pflasterbänder, um sich am Beginn des zentralen Geschäftsbereiches am Fußpunkt einer Laterne zu einem gepflasterten Mittelstreifen zu vereinen. Die Fahrbahn wirkt dadurch optisch verschmälert, es entsteht ein Distanzstreifen zwischen parkenden Autos und fließendem Verkehr, der den querenden Fußgängern ein gesichertes Betreten der Fahrbahn in Sichtkontakt mit dem Kraftfahrer ermöglicht. Die Radfahrer benutzen vorwiegend die bituminöse Fahrbahnmittle: selbstbewußte Sicherheit, die hier nicht provoziert.

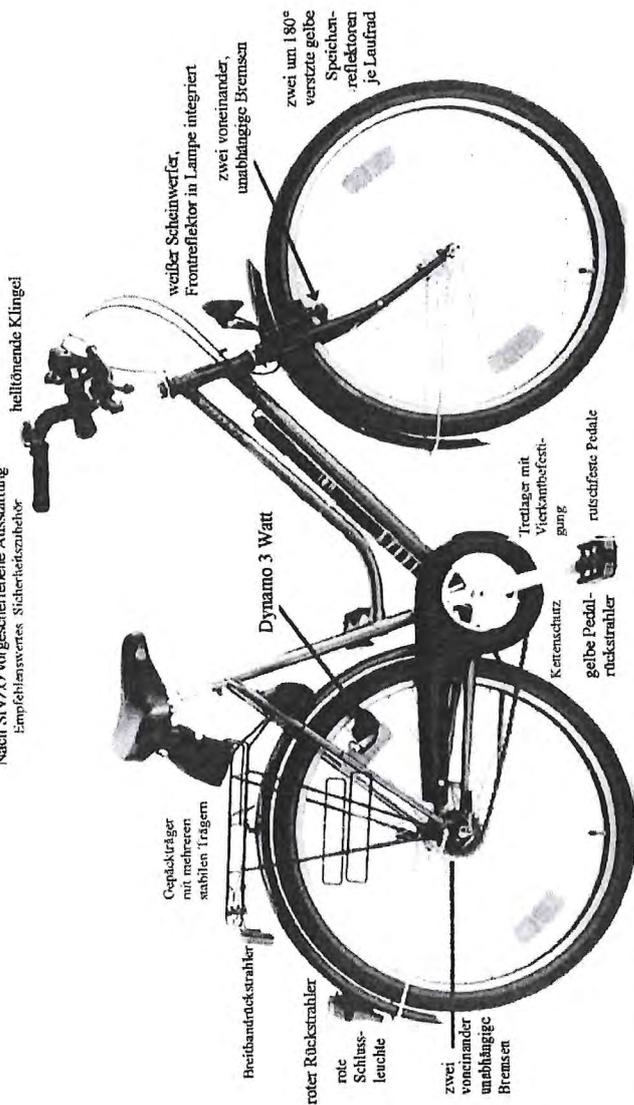


Nicht nur einer Einkaufsstraße gemäß: das "Sonderangebot" für Radfahrer. Es gibt sichere und unsichere Radfahrer, manche wollen die Straße schnell durchfahren, andere von Geschäft zu Geschäft. Auf der Frankfurter Straße kann der Radfahrer wählen zwischen Fahrbahn und Seitenraum. Für den, der Besorgungen macht, vielleicht ungeübt ist, langsam fährt und daher auch selten Konflikte mit Fußgängern hat, ist der Gehwegbereich zur Benutzung freigegeben. Der schnelle Radfahrer benutzt die Fahrbahn in "friedlicher Koexistenz" mit dem Autofahrer. Bei einem Geschwindigkeitsniveau um 33 km/h im Kraftfahrzeugverkehr sind Überholvorgänge äußerst selten.

VERKEHRSSICHERES FAHRAD

Das sichere Fahrrad

Nach StVZO vorgeschriebene Ausstattung
Empfehlenswertes Sicherheitszubehör



Achten Sie auf den verkehrssicheren Zustand Ihres Fahrrades (Licht, Reflektoren, Bremsen). Schalten Sie die vorhandene und funktionsfähige Beleuchtung bei entsprechendem Lichtverhältnissen ein.

FAHRADHELM UND KLEIDUNG

Tragen Sie als Radfahrer helle Kleidung möglichst mit reflektierenden Materialien (oder auch eine reflektierende Schutzweste), damit andere Sie rechtzeitig wahrnehmen und reagieren können.



Dieser Helm hat einer Radfahrer:in das Leben gerettet. Sie wurde von einem LKW erfasst, 5 m durch die Luft geschleudert und schlug mit dem Kopf auf die Fahrbahn auf.

Mit einem passenden Fahrradhelm beweisen Sie Vernunft und sind für andere ein Vorbild.

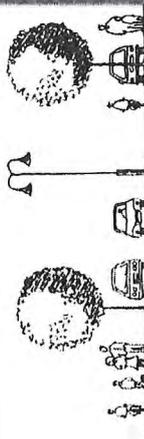
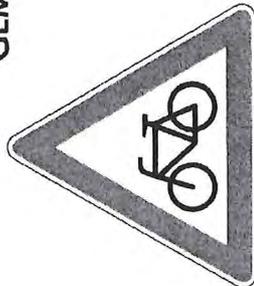
Sicherheit

Radfahren im Stadtzentrum

GEGENSEITIG TOLERANZ ZEIGEN
UND RÜCKSICHT NEHMEN.



GEMEINSAM UNFÄLLE
VERMEIDEN.



WIR INFORMIEREN SIE GERNE
ÜBER DIE GELTENDEN
VERKEHRSVORSCHRIFTEN.



Für Fragen und weitergehende Informationen steht Ihnen das
Kommissariat Verkehrsunfallprävention der
Polizei Rhein-Sieg gerne zur Verfügung
02241 – 541 39 70
02241 – 541 39 76

E-Mail: v-kehrsunfallpraev.rhein-sieg-kreis@polizei.nrw.de

Auch die Stadt Hennef hält weiteres Informationsmaterial für
Sie im Rathaus und unter www.hennef.de bereit.

FAHRRADFAHREN AUF DER STRASSE ODER AUF DEM GEHWEG

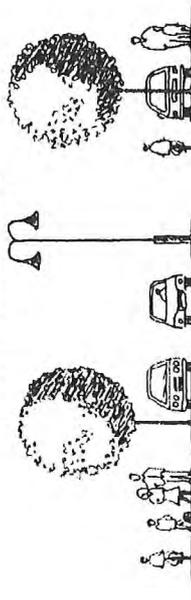


In der „Frankfurter Straße“ ist im Bereich zwischen der Einmündung „Kaiserstraße“ und dem Bahnübergang „An der Brölbahn“ der Gehweg mit dem Zusatz „Radfahrer frei“ beschildert. Radfahrer haben hier die Wahl, entweder auf dem Bürgersteig oder auf der Fahrbahn zu fahren. Es besteht keine Pflicht, ausschließlich auf dem Bürgersteig zu fahren.

Es gibt sichere und unsichere Radfahrer, manche wollen die Straße schnell durchfahren, andere von Geschäft zu Geschäft. Für denjenigen, der vielleicht ungeübt ist oder Besorgungen macht, ist der Gehweg zur gemeinsamen Benutzung mit den Fußgängern freigegeben.

Der Radfahrer ist auf dem Gehweg aber nur „Gast“, d.h. es darf nur mit angepasster Geschwindigkeit gefahren werden. Auf Fußgänger ist stets besondere Rücksicht zu nehmen. Wenn Sie sich als Radfahrer zügig und schnell fortbewegen möchten, benutzen Sie bitte zusammen mit dem Kfz-Verkehr die Straße, andernfalls fahren sie bitte auf dem Gehweg mit der gebotenen Rücksichtnahme.

RECHTSFAHRGEBOT

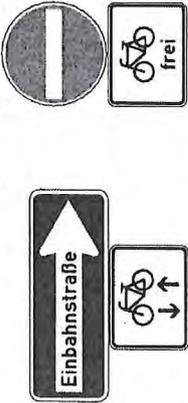


AUCH FÜR RADFAHRER GILT DAS RECHTSFAHRGEBOT!

Der Gehweg darf also nicht entgegen der allgemeinen Fahrtrichtung befahren werden.

EINBAHNSTRASSEN

Entgegen der verbreiteten Ansicht, ist das Radfahren gegen die Einbahnstraßenrichtung nicht generell erlaubt.



Nur bei Einbahnstraßen, bei denen die dargestellten Zusatzzeichen installiert sind, ist es Radfahrern erlaubt, entgegen der Einbahnstraße zu fahren.

FUSSGÄNGERÜBERWEG



RADFAHRER HABEN KEINEN VORRANG AN FUSSGÄNGERÜBERWEGEN.

Kraftfahrer müssen an Fußgängerüberwegen nur halten, wenn Fußgänger dort queren wollen. Radfahrer dürfen zwar über den Zebrastreifen fahren, haben dann aber nicht den Vorrang des Fußgängers.

Nur, wenn die Radfahrer absteigen und zu Fuß queren, sind sie wie Fußgänger zu beachten.

RADFAHRER SOLLTEN DAHER DORT ABSTEIGEN UND DAS FAHRRAD SCHIEBEN.

FUSSGÄNGERZONE



FUSSGÄNGERZONEN SIND DEN FUSSGÄNGERN VORBEHALTEN

Das Radfahren ist dort nicht gestattet. Radfahrer müssen absteigen und das Fahrrad schieben.

KREISVERKEHR



In den Kreisverkehren „Frankfurter Straße“ und „Bonner Straße“ muss der Radfahrer auf der Fahrbahn in Fahrtrichtung mitfahren. So bleibt er im Sichtfeld des Kraftverkehrs und wird nicht übersehen.

Kinder bis 10 Jahre dürfen weiter auf dem Gehweg fahren, sollen am Fußgängerüberweg aber absteigen und das Rad über den Zebrastreifen schieben.

Nur am Kreisverkehr „Brölbahnstraße“ wird der Radfahrer über die Querungsinselführung. Dort muss er aber in der Kreisrichtung fahren.

RADWEGE



Benutzen Sie die gekennzeichneten Radwege und fahren Sie auch dort möglichst rechts.

Rechnen Sie mit plötzlich überholenden Radfahrern oder sich öffnenden Autotüren.

Nehmen Sie Rücksicht auf schwächere Verkehrsteilnehmer.

DIE KONZEPTION UND GESTALTUNG DER „FRANKFURTER STRASSE“ SETZT VORAUSS, DASS ALLE VERKEHRSTEILNEHMER IN GEGENSEITIGER RÜCKSICHTNAHME HANDELN.

NUR UNTER DIESER VORAUSSETZUNG KANN DIE NUTZUNG DER „FRANKFURTER STRASSE“ OPTIMAL FUNKTIONIEREN.

Richtiges Verhalten von Radlern am Zebrastreifen

Anzahl der Unfälle mit Radfahrern hat zugenommen



Foto: Romelia / pixelio.de

Fußgängern ist am Zebrastreifen stets Vorrang zu gewähren, Radfahrern nur, wenn sie ihr Fahrrad schieben.

Rhein-Sieg-Kreis.

2014 passierten im Rhein-Sieg-Kreis 110 Verkehrsunfälle an Zebrastreifen. Bei zehn Prozent waren Radfahrer beteiligt. Während die Anzahl der Unfälle mit Verletzten in den letzten Jahrzehnten bundesweit stetig zurückging, hat die Anzahl der Radunfälle weiter zugenommen. Das nimmt Dieter Sieberg vom Straßenverkehrsamt des Rhein-Sieg-Kreises zum Anlass und gibt Antworten auf die wichtigsten Fragen, wie beispielsweise: "Wie verhalte ich mich mit einem Fahrrad beim Überqueren der Straße über einen Zebrastreifen richtig?"

Nach der Straßenverkehrsordnung hat jeder Vorrang vor den Autofahrern, der zu Fuß oder in einem Rollstuhl eine Straße über einen Zebrastreifen passiert. Anders verhält es sich dabei mit fahrenden Radfahrern. An einem Fußgängerüberweg haben diese keine Sonderstellung und damit keinen Vorrang vor dem Pkw-Verkehr. Zumal Autofahrer überhaupt keine Möglichkeit haben, so schnell auf den Querungswunsch der Radler zu reagieren und rechtzeitig abzubremesen.

Richtig ist folgendes Verhalten:

Möchten Fahrradfahrer eine Straße an einem Zebrastreifen überqueren und den Vorrang gegenüber dem fahrenden Verkehr in Anspruch nehmen, müssen sie absteigen und die Fahrbahn zu Fuß passieren. Wenn sie die Fahrbahn über den Zebrastreifen fahrend queren möchten, können sie dies grundsätzlich tun. "Der Knackpunkt liegt darin, dass man als Radfahrer bei der Nutzung des Zebrastreifens keinen Vorrang gegenüber den Kraftfahrzeugen hat und ihn sich auch nicht nehmen darf", sagt Dieter Sieberg.

EXTRA-BLATT

Friedensplatz 2
53721 Siegburg

11. KW – 14. März 2015

Es gibt jedoch keine Vorschrift, die zum Absteigen vom Fahrrad zwingt. Sollte es dann zu einem Unfall mit einem Auto kommen, sprechen die Gerichte den Radlern zumindest eine Teilschuld zu. "Im Sinne der Verkehrssicherheit appelliere ich an alle Radfahrer, an einem Zebrastreifen abzusteigen. So werden gefährliche Situationen für alle Verkehrsteilnehmer vermieden", so Siegburg.

Anders verhält es sich übrigens bei der Benutzung von Rollschuhen, Inline-Skates, Kinderwagen und Kinderfahrrädern für Kinder bis zehn Jahren. Für sie gelten die Vorschriften der Fußgänger und somit der Vorrang bei der Nutzung des Zebrastreifens.

Anlage



adfc

Allgemeiner Deutscher
Fahrrad-Club

ADFC-Fahrradklima-Test 2014

Auswertung Hennef (Sieg)

Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club e. V.
Friedrichstraße 200
10117 Berlin
Telefon: 030 2091498-0
Telefax: 030 2091498-55
E-Mail: fahrradklimatest@adfc.de
<http://www.adfc.de>

Erhebungsdurchführung und Datenaufbereitung:



Projektleitung: Thomas Möller
Feldleitung: Hannes Schreier

www.team-red.net

Gefördert durch:



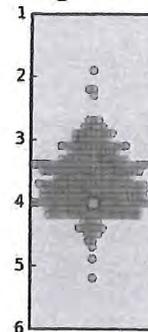
Bundesministerium
für Verkehr und
digitale Infrastruktur

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Überblick Hennef (Sieg)

Anzahl Teilnehmer	81
Gesamtwertung¹	4,0
Rangplatz Bund in Stadtgrößenklasse	207 von 292
Rangplatz Land in Stadtgrößenklasse	48 von 67
Vergleich zu 2012²	k.A.

Stadtgrößenklasse: <50.000 EW



o Gesamtwertung aller Städte der Stadtgrößenklasse

3,6

Legende:

- Hennef (Sieg)
- andere Städte der Klasse

Stärken und Schwächen

...im Vergleich zu ähnlichen Städten ³	
F27 Öffentliche Fahrräder	0,9
F26 Wegweisung für Radfahrer	0,4
F3 Alle fahren Fahrrad	-0,1
F15 Fahrraddiebstahl	-0,1
F24 zügiges Radfahren	-0,1
F2 Akzeptanz als Verkehrsteilnehmer	-0,2
F5 Zeitungsberichte	-0,2
F7 Falschparkerkontrolle auf Radwegen	-0,2
F20 Abstellanlagen	-0,2
F23 Erreichbarkeit Stadtzentrum	-0,2
F22 Fahrradmitnahme im ÖV	-0,2
F13 Konflikte mit Kfz	-0,3
F17 Fahren im Mischverkehr mit Kfz	-0,3
F25 geöffnete Einbahnstr. in Gegenrichtung	-0,3
F4 Werbung für das Radfahren	-0,4
F9 Ampelschaltungen für Radfahrer	-0,4
F10 Winterdienst auf Radwegen	-0,4
F19 Oberfläche der Radwege	-0,4
F21 Führung an Baustellen	-0,4
F1 Spaß oder Stress	0,5
F8 Reinigung der Radwege	0,5
F6 Fahrradförderung in jüngster Zeit	-0,6
F11 Sicherheitsgefühl	0,6
F12 Konflikte mit Fußgängern	0,7
F16 Fahren auf Radwegen und -fahrstreifen	-0,7
F18 Breite der Radwege	-0,8
F14 Hindernisse auf Radwegen	-1,0

Stärken



Schwächen

...im Vergleich der Fragen untereinander ⁴	
F23 Erreichbarkeit Stadtzentrum	2,7
F26 Wegweisung für Radfahrer	2,7
F24 zügiges Radfahren	2,8
F3 Alle fahren Fahrrad	3,0
F1 Spaß oder Stress	3,4
F2 Akzeptanz als Verkehrsteilnehmer	3,6
F15 Fahrraddiebstahl	3,6
F25 geöffnete Einbahnstr. in Gegenrichtung	3,0
F27 Öffentliche Fahrräder	3,8
F5 Zeitungsberichte	3,9
F12 Konflikte mit Fußgängern	3,9
F20 Abstellanlagen	3,9
F13 Konflikte mit Kfz	4,0
F19 Oberfläche der Radwege	4,1
F22 Fahrradmitnahme im ÖV	4,1
F11 Sicherheitsgefühl	4,3
F17 Fahren im Mischverkehr mit Kfz	4,3
F7 Falschparkerkontrolle auf Radwegen	4,4
F8 Reinigung der Radwege	4,4
F9 Ampelschaltungen für Radfahrer	4,4
F10 Winterdienst auf Radwegen	4,4
F4 Werbung für das Radfahren	4,5
F6 Fahrradförderung in jüngster Zeit	4,5
F16 Fahren auf Radwegen und -fahrstreifen	4,6
F14 Hindernisse auf Radwegen	4,6
F21 Führung an Baustellen	4,7
F18 Breite der Radwege	4,8

1 Schulnotensystem: 1=fahrradfreundlich, 6 = nicht fahrradfreundlich

2 falls zutreffend: Vergleich mit der Gesamtwertung 2012, fünfstufige Skala (++, +, o, -, --)

3 Reihung der Themen nach dem Unterschied zur Durchschnittsbewertung aller Städte der Stadtgrößenklasse.

Lesebeispiel für F15: der Fahrraddiebstahl wird 0,1 Notenpunkte schlechter bewertet als im Durchschnitt der Stadtgrößenklasse.

4 Reihung der Themen nach den Einzelbewertungen der Stadt

Fahrrad- und Verkehrsklima

Bei uns...

	1	2	3	4	5	6	k.A.	(Angaben in %)	Ø Hennef (Sieg) (81 TN)	Ø <50.000 EW (292 Städte)
...macht Radfahren Spaß.	14	15	20	27	19	6	0	...ist Radfahren Stress.	3,4	2,9
...werden Radfahrer/innen als Verkehrsteilnehmer akzeptiert.	1	15	30	33	15	6	0	...wird man als Radfahrer/in nicht ernst genommen.	3,6	3,4
...fahren alle Fahrrad - egal, ob alt oder jung.	10	20	37	22	9	1	1	...ist das Fahrrad eher Fahrzeug für Kinder oder Sportgerät.	3,0	2,9
...wird viel für das Radfahren geworben.	2	5	14	22	25	30	2	...findet keine Werbung für das Radfahren statt.	4,5	4,1
...wird in der Zeitung nur über Unfälle und das Fehlverhalten von Radfahrer/innen berichtet.	2	6	27	33	15	12	4	...wird in der Zeitung nur über Unfälle und das Fehlverhalten von Radfahrer/innen berichtet	3,9	3,7

Stellenwert des Radfahrens

Bei uns...

	1	2	3	4	5	6	k.A.	(Angaben in %)	Ø Hennef (Sieg) (81 TN)	Ø <50.000 EW (292 Städte)
...wurde in jüngster Zeit besonders viel für den Radverkehr getan.	4	5	14	17	32	27	1	...wurde in jüngster Zeit kaum etwas für den Radverkehr getan.	4,5	3,9
...überwacht die Stadt bzw. Gemeinde streng, dass Autos nicht auf Radwegen parken.	4	5	16	19	26	27	4	...wird großzügig geduldet, wenn Autofahrer/innen auf Radwegen parken.	4,4	4,2
...werden Radwege regelmäßig gereinigt.	2	5	12	32	26	21	1	...werden Radwege selten gereinigt.	4,4	3,9
...sind die Ampelschaltungen gut auf Radfahrer/innen abgestimmt.	0	11	14	22	21	25	7	...sind Ampelschaltungen nicht gut auf Radfahrer/innen abgestimmt	4,4	4,0
...werden im Winter Radwege geräumt und gestreut.	2	6	15	25	28	22	1	...werden im Winter Radwege nicht geräumt gestreut.	4,4	4,0

Sicherheit beim Radfahren

Bei uns...

	1	2	3	4	5	6	k.A.	(Angaben in %)	Ø Hennef (Sieg) (81 TN)	Ø <50.000 EW (292 Städte)
...fühlt man sich als Radfahrer/in sicher.	1	10	14	26	35	15	0	...fühlt man sich als Radfahrer/in gefährdet.	4,3	3,7
...gibt es selten Konflikte zwischen Radfahrer/innen und Fußgänger/innen.	1	14	28	15	22	16	4	...gibt es häufig Konflikte zwischen Radfahrer/innen und Fußgänger/innen.	3,9	3,2
... gibt es selten Konflikte zwischen Radfahrer/innen und Autofahrer/innen.	1	11	26	25	27	10	0	...gibt es häufig Konflikte zwischen Radfahrer/innen und Autofahrer/innen.	4,0	3,7
... gibt es keine Hindernisse auf Radwegen und Radfahrstreifen.	2	5	9	30	23	31	0	...gibt es viele Hindernisse auf Radwegen und Radfahrstreifen.	4,6	3,6
...kommt Fahrraddiebstahl selten vor.	7	11	26	27	15	7	6	...werden Fahrräder oft gestohlen.	3,6	3,5
...sind Radwege und Radfahrstreifen so angelegt, dass auch Alte und Junge sicher Rad fahren können.	1	9	10	22	32	25	1	...können Alte und Junge auf Radwegen und Radfahrstreifen nicht sicher fahren.	4,5	3,8
...man auf der Fahrbahn gemeinsam mit den Autos zügig und sicher Rad fahren.	2	10	15	25	23	25	0	...wird man auf der Fahrbahn bedrängt und behindert.	4,3	4,0

Komfort beim Radfahren

Bei uns...

	1	2	3	4	5	6	k.A.	(Angaben in %)	Ø Hennef (Sieg) (81 TN)	Ø <50.000 EW (292 Städte)
...sind Radwege und Radfahrstreifen angenehm breit und erlauben ein problemloses Überholen langsamerer Radfahrer/innen.	4	4	9	14	35	33	2	...sind Radwege und Radfahrstreifen oft zu schmal.	4,8	4,0
...ist der Belag der Radwege und Radfahrstreifen angenehm glatt und eben.	5	11	16	22	22	22	1	...sind Radwege und Radfahrstreifen holprig und in schlechtem baulichen Zustand.	4,1	3,7
...findet man überall komfortable und sichere Abstellmöglichkeiten.	4	9	28	16	33	9	1	...findet man kaum geeignete Abstellmöglichkeiten.	3,9	3,7
...werden Radfahrer/innen an Baustellen bequem und sicher vorbeigeführt.	1	0	11	23	33	26	5	...werden Radfahrer/innen an Baustellen meistens zum Absteigen und Schieben gezwungen.	4,7	4,3
...kann man Fahrräder einfach und preiswert in öffentlichen Verkehrsmitteln mitnehmen.	4	12	21	17	14	27	5	...ist es schwierig und/oder teuer, Fahrräder in öffentlichen Verkehrsmitteln mitzunehmen.	4,1	3,9

Infrastruktur und Radverkehrsnetz

Bei uns...

	1	2	3	4	5	6	k.A.	(Angaben in %)	Ø Hennef (Sieg) (81 TN)	Ø <50.000 EW (292 Städte)
...ist das Stadtzentrum gut mit dem Fahrrad zu erreichen.	19	38	15	14	10	5	0	...ist das Stadtzentrum schlecht mit dem Fahrrad zu erreichen.	2,7	2,5
...kann man zügig und direkt Ziele mit dem Rad erreichen.	14	35	23	14	9	5	1	...wird man behindert und muss Umwege fahren.	2,8	2,7
Einbahnstraßen in der Gegenrichtung für Radfahrer/innen freigegeben.	7	12	27	15	10	16	12	...sind die meisten Einbahnstraßen das Fahren in der Gegenrichtung für Radfahrer/innen nicht erlaubt.	3,6	3,3
...können sich Radfahrer/innen an eigenen Wegweisern gut orientieren.	16	30	27	12	9	2	4	...gibt es keine (oder nur sehr schlechte) Wegweiser für Radfahrer/innen.	2,7	3,1
...sind öffentlich zugängliche Leihfahräder für jeden einfach, zuverlässig und preisgünstig nutzbar.	6	15	17	22	20	14	6	...gibt es nicht einmal eine touristische Fahrradvermietung.	3,8	4,7



Anfrage

Amt: Finanzsteuerung
Vorl.Nr.: F/2015/0006
Datum: 24.02.2015

TOP: 2.1
Anlage Nr.: 7

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	01.06.2015	öffentlich

Tagesordnung

Anfrage der Fraktion "Die Unabhängigen" zum Ankauf von Aktien der Rhenag AG

Anfragentext

Teilen Sie die Auffassung der Fraktion, dass dem Kreis aufgrund der hier dargestellten Systematik zweckfreie Liquidität zufließt?

Sehen Sie aus Sicht der Stadt Hennef Handlungsbedarf, diese Benachteiligung der kreisangehörigen Kommunen zu ändern?

Antwort:

Die gesetzlichen Vorgaben für die Bemessung der Kreisumlage ergeben sich aus § 56 Abs. 1 KrO. Demzufolge muss auf die Ergebnisplanung/-rechnung und damit auf Aufwand und Ertrag abgestellt werden. Nicht durch originäre Erträge abgedeckte Aufwendungen in der Ergebnisplanung/-rechnung des Kreises sind dann durch die, gegenüber den kreisangehörigen Gemeinden zu erhebende Umlage, abzudecken.

Dabei ist zunächst das Gebot der Nachrangigkeit ebenso wie das Gebot der Rücksichtnahme auf die Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Gemeinden zu beachten.

Es gibt zunächst keine Hinweise, dass der Kreis nicht bemüht ist, auf die wirtschaftlichen Kräfte der kreisangehörigen Gemeinden Rücksicht zu nehmen. Ebenso sind die originären Deckungsmittel des Kreises unspektakulär, so dass das Gebot der Nachrangigkeit die Höhe der Kreisumlage nicht wirklich beeinflusst.

Durch die Berücksichtigung aller Aufwendungen und Erträge entsteht dem Kreis zunächst ein Liquiditätsüberschuss.

Diese „Liquiditätsvorteile“ verbleiben nur bedingt in der Kreiskasse. Dies dürfte der Fall sein, wenn den Abschreibungen abzüglich Ertragsauflösungen aus Sonderposten keine

Tilgungsleistungen mehr gegenüberstehen.

Zu einem Großteil wird der Liquiditätsvorteil dagegen für konkrete Tilgungsleistungen kreditfinanzierter Investitionen, die zur Erfüllung der Kreisaufgaben (Schulen, Straßen etc.) erforderlich werden, herangezogen.

Weiterhin dürfte sich bei den nicht zahlungswirksamen Pensionsrückstellungszuführungen die Zahlungswirksamkeit vielmehr nur in die Zukunft verschieben, so dass der Liquiditätsvorteil nur vorübergehend eintritt.

Zu einem späteren Zeitpunkt, d.h. bei Eintritt der Pensionsfälle, reduzieren sich in der Ergebnisrechnung die zahlungswirksamen Versorgungskassenaufwendungen an die Pensionäre durch nicht zahlungswirksame Aufwandsabsetzungen aus der Inanspruchnahme der gebildeten Pensionsrückstellungen in der Ergebnisrechnung.

Dies führt dann zu einer Entlastung der Ergebnisrechnung, die systembedingt über die Kreisumlage dann auch an die kreisangehörigen Kommunen weitergegeben wird.

Gleichzeitig verbleibt beim Kreis die Verpflichtung, den vollen Versorgungsaufwand der Pensionäre zahlungswirksam an die Versorgungskasse abzuführen.

Die Stadt Hennef sieht derzeit keinen Handlungsbedarf.

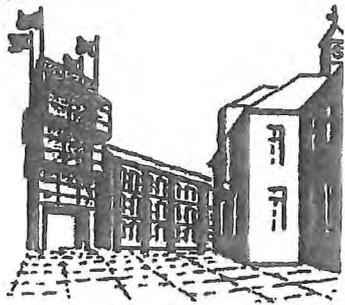
Die Bemessungsgrundlage für die Kreisumlage gem. § 56 Abs. 1 KrO ist gesetzlich verankert. Das Thema wurde sowohl in verschiedenen Fachaufsätzen weitreichend beleuchtet als auch auf Kämmererebene wiederholt mit der Kreisverwaltung des Rhein-Sieg-Kreises intensiv erörtert. Ein Lösungsansatz (Notwendigkeit/Ausgestaltung) für eine Korrektur der Bemessungsgrundlage konnte bislang nicht aufgezeigt werden.

Ich verweise, ergänzend zu den Ausführungen, auf beiliegende Abhandlung aus dem Gemeindehaushalt 9/2009.

Der Gesetzgeber hat zudem im Rahmen des 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes und Umlagegenehmigungsgesetzes an den bestehenden gesetzlichen Regelungen festgehalten.

Hennef (Sieg), den 25.02.2015


Klaus Pipke
Bürgermeister



DIE UNABHÄNGIGEN

(Bürgerinnen und Bürger für Hennef e.V.)

Fraktionsbüro: 53773 Hennef, Frankfurter Straße 97, Neues Rathaus,
1. OG, Zimmer 1.04, Telefon: 02242/888208, Telefax: 02242/8887208
Im Internet finden Sie uns unter: <http://www.unabhaengige-hennef.com>

Herrn Bürgermeister
Klaus Pipke

Frankfurterstraße 97
53773 Hennef

EINGEGANGEN

11. Feb. 2015

Erl.
Hennef, den 08.02.2015

Betreff: Ankauf von Aktien der Rhenag AG

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
bitte nehmen Sie folgende Anfrage auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des zuständigen Ausschusses oder des Rates:

Anfrage:

Abschreibungen und Rückstellungen haben im NKF keine Zahlungsabflüsse zur Folge, d.h., für sie werden keine geldlichen Rücklagen gebildet. Dadurch, dass diese jedoch die Aufwendungen im Ergebnishaushalt erhöhen, wird der Haushaltsausgleich erschwert. Die Kreisumlage bemisst sich nach dem Ergebnishaushalt, also einschließlich der Abschreibungen und Rückstellungen des Kreises, ohne dass der Kreis die für diese Zwecke erhaltenen Barmittel zurücklegt. Zwar werden hier auf der Ertragsseite die Erlöse aus der Auflösung von Sonderposten gegengerechnet, aber gleichwohl verbleibt ein erheblicher Saldo aus diesen nichtzahlungswirksamen Posten, der zu diesem zweckfreien Liquiditätszufluss für den Kreis führt.

Der Kreis selbst hat in seinem Entwurf der Nachtragssatzung 2013 diese "zweckfreien" Mittel für die Tilgung der im Zusammenhang mit dem Kauf der Rhenag-Anteile aufzunehmenden Darlehen vorgesehen. Aufgrund dieser Systematik kann der Kreis zu Lasten der Kommunen beliebig weitere Kredite aufnehmen und den Schuldendienst finanzieren.

Dieser Systemfehler des NKF wird in Bezug auf die von den Kommunen über die Kreisumlage bereits finanzierten Anlagegüter des Kreises besonders deutlich. Da mit der Kreisumlage auch die für den Kreis nicht zahlungswirksamen Abschreibungen auf das Anlagevermögen in Geld gezahlt wird, finanzieren die Kommunen diese Anlagegüter der Kreise ein zweites Mal.

Die Fraktion „Die Unabhängigen“ hat aus dem aktuellen Entwurf des Kreishaushalts 2015 (anhand der vom Kreis angeforderten kontenscharfen Pläne) die Nettobelastung der Kreisumlage durch die nichtzahlungswirksamen Posten des Kreises ermittelt und – wie der

beigefügten Übersicht entnommen werden kann – die Beträge dieser zweckfreien Nettozuflüsse an den Kreis für jede Kommune dargestellt.

Zu dieser Thematik bitte ich um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Teilen Sie die Auffassung der Fraktion, dass dem Kreis aufgrund der hier dargestellten Systematik zweckfreie Liquidität zufließt?
2. Sehen Sie aus Sicht der Stadt Hennef Handlungsbedarf, diese Benachteiligung der kreisangehörigen Kommunen zu ändern?

Mit freundlichen Grüßen



- Norbert Meinerzhagen -

1 Anlage

Die Bemessung der Kreisumlage unter der Geltung des Gesetzes zur Einführung des NKF in NRW

Klaus Grünewald *

1. Einführung

Gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Einführung des kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden im Land NRW vom 16.11.2004¹⁾ haben Gemeinden und Gemeindeverbände spätestens ab dem Haushaltsjahr 2009 ihre Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung in ihrer Finanzbuchhaltung zu erfassen und zum Stichtag 01.01.2009 eine Eröffnungsbilanz nach § 92 Abs. 1 bis 3 der Gemeindeordnung aufzustellen.

Die Einführung der Doppik in der kommunalen Haushaltsführung ist Teil der Reform des Gemeindehaushaltsrechts, die wiederum Teil eines umfassenden Modernisierungsprozesses in den deutschen Kommunen ist. Das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) wird als eine der tragenden Säulen des neuen Steuerungsmodells angesehen, sogar als ihr krönender Abschluß bezeichnet.²⁾ Mit dem NKF wird die bislang bestehende Kameralistik zu Gunsten eines neuen Systems aufgegeben, das unter dem Titel „Doppik“ läuft, dessen Kern aber das Ressourcen-Verbrauchskonzept ist.

Gemäß § 53 Abs. 1 KO gelten für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Kreises die Vorschriften des 8. bis 12. Teils der Gemeindeordnung und die hierzu erlassenen Rechtsverordnungen, insbesondere also auch die Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO).

Hieraus ergibt sich die Frage, ob aus dem Wegfall der Fehlbetragsdeckung im Rahmen der Bemessung der Kreisumlage nach dem bisherigen System durch die Einführung der Doppik Rechte der Gemeinden verletzt werden, die Schuldnerin der Kreisumlage sind.

2. Grundnorm

Die Gemeindeverbände haben spätestens ab dem Haushaltsjahr 2009 ihre Geschäftsvorfälle nach der Doppik zu erfassen und zum 01.01.2009 eine Eröffnungsbilanz aufzustellen. Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Kreise gilt gemäß § 53 Abs. 1 KO u. a. die Vorschrift des § 75 Abs. 2 S. 2 GO, wonach der Haushalt ausgeglichen ist, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt.

Für die Einnahmen des Kreises gilt die Grundnorm des § 56 Abs. 1 KO, wonach der Kreis eine Umlage nach den hierfür geltenden Vorschriften von den kreisangehörigen Gemeinden erhebt (Kreisumlage), soweit die sonstigen Erträge des Kreises die entstehenden Aufwendungen nicht decken.

Die Einnahmen des Kreises resultieren aus Steuern – das ist die unbedeutende Jagdsteuer –, Gebühren-, Finanzzuweisungen von Bund und Land sowie der Kreisumlage. Diese Kreisumlage hat sich im Laufe der Jahre von der Spitzabdeckung zur Haupteinnahmequelle der Kreise verschoben.³⁾ Die Bedeutung der Kreisumlage liegt aber nicht nur in ihrem finanziellen Volumen, sondern vor allem darin begründet, daß sie letztlich die einzige Finanzquelle des Kreises ist, deren Ergiebigkeit disponibel ist.

3. Vorgaben für die Bemessung der Kreisumlage

§ 56 Abs. 1 KO stellt auf die dem Kreis entstehenden Aufwendungen ab, die durch die sonstigen Erträge nicht gedeckt werden. Der Inhalt des Begriffes der Aufwendungen ist nach den allgemeinen Regeln durch Auslegung zu ermitteln. Der Wortlaut des Begriffes

als solches ist nicht eindeutig. Er wird in verschiedenen Bereichen unterschiedlich verwendet.

3.1 Betriebswirtschaft

Der betriebswirtschaftliche Aufwandsbegriff ist nicht identisch mit dem Begriff der Auszahlungen oder Ausgaben. Abstrakt wird der Aufwand als die Verminderung des Nettovermögens bezeichnet, also der in der Finanzbuchhaltung erfaßte Werteverbrauch einer Abrechnungsperiode. Der Teil des in einer Periode eingetretenen Wertverzehrs, der bei der Erstellung der betrieblichen Leistungen angefallen ist, stellt die Kosten dar. Aufwand und Kosten stimmen nicht in vollem Umfang überein, da es einerseits Aufwand gibt, der nichts mit der Erstellung der Leistung zu tun hat oder ihm nicht oder nicht in voller Höhe zugerechnet wird. Andererseits gibt es Kosten, die lediglich in der Buchführung verrechnet werden, denen entweder aber kein Aufwand oder nicht in voller Höhe der Kostenaufwand entspricht.⁴⁾ Das Einkommenssteuerrecht definiert wiederum den Begriff der Betriebsausgaben als Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlaßt sind.

Immerhin stehen also die Betriebsausgaben und der Begriff des Aufwandes in einer engen Beziehung. Darüber hinaus ist der Aufwand von den Kosten abzugrenzen. Wie dargestellt ist er im Ergebnis weitergehend.

Die doppelte Buchführung in der Kommunalverwaltung untergliedert den Aufwand in Personalaufwendungen, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, Transferaufwendungen, sonstige ordentliche Aufwendungen, Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen sowie Aufwendungen aus internen Leistungsverrechnungen (ILV). Während Aufwand das Nettovermögen vermindert, erhöhen Erträge dieses Nettovermögen.

Aus der Betriebswirtschaftslehre heraus läßt sich also der Begriff der Aufwendungen im Sinne des § 56 Abs. 1 KO nicht näher bestimmen.

3.2 Historische Auslegung

Nach § 56 Abs. 1 der Kreisordnung in der alten Fassung erhoben die Kreise nach den hierfür geltenden Vorschriften von den kreisangehörigen Gemeinden eine Umlage, soweit die sonstigen Einnahmen des Kreises den Finanzbedarf nicht deckten. Der absolute Betrag, der durch die Kreisumlage abzudecken ist, ergibt sich nach dieser Vorschrift durch einen Rechenvorgang, nämlich die Differenz zwischen den im Haushaltsjahr veranschlagten Ausgaben und den veranschlagten Einnahmen. Steigt die ausgabenproduzierende Aufgabenlast ohne parallele Steigerung der Einnahmeseite, erhöht sich automatisch der durch die Kreisumlage abzudeckende Betrag.

Historisch gesehen ist die Kreisumlage eine Fehlbetragsdeckungsabgabe, die von den Gemeinden für den Kreishaushalt aufzubringen ist, ohne daß sie Gegenleistung für Leistungen des Kreises wäre.⁵⁾ Bei der Ermittlung des anderweitig nicht gedeckten Finanzbedarfs kommt es allein auf die Ausgaben und Einnahmen an, die im Haushaltsjahr, für das die Kreisumlage festgesetzt wird, kassenwirksam werden. Der anderweitig nicht gedeckte Finanzbedarf hängt vom Ausgabenvolumen im Verhältnis zum Einnahmenvolumen ab.

Stellte sich die bisherige Fassung des § 56 Abs. 1 KO als Fortsetzung der Ausgestaltung der Kreisumlage als Fehlbetragsdeckungsabgabe in ihrer historischen Entwicklung dar, ist § 56 Abs. 1 KO dahingehend geändert worden, daß nunmehr der Begriff des Finanzbedarfes durch den Begriff der Aufwendungen ersetzt worden ist.

In der Begründung zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz über ein neues kommunales Finanzmanagement für Gemeinden in NRW⁶⁾ heißt es zur Änderung des § 56 KO lediglich: „Redaktionelle Anpassung an die Begriffe des neuen gemeindlichen Haushaltsrechts“.⁷⁾

Die hier zu beantwortende Frage, ob mit der Änderung des § 56 KO in Bezug auf die Kreisumlage ein Systemwechsel erfolgt ist, also die Kreisumlage im Rahmen der Einführung der Doppik ihre Funktion als reine Fehlbetragsdeckungsabgabe verloren hat, läßt sich mit dieser Begründung nur dahingehend beantworten, daß es ein neues Kreishaushaltsrecht geben soll. Dieses folgt dem Haushaltsrecht der Gemeinden, das aber den Inhalt des § 56 KO jedenfalls mit dieser Begründung nicht hinreichend klar zu bestimmen vermag. Die historische Auslegung hilft demgemäß ebenfalls nicht weiter.

3.3 Systematische Auslegung

Für die systematische Auslegung ist zunächst von Bedeutung, daß die Kreisumlage über § 53 Abs. 1 KO in das System der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gemeinden eingebunden ist.

Für die entsprechenden Vorschriften in Rheinland-Pfalz wird versucht, aus dem dort verwendeten Begriff der Finanzmittel anstelle des in § 56 Abs. 1 KO verwendeten Begriffs der Aufwendungen im Wege der systematischen Auslegung die Bemessung der Kreisumlage ausschließlich am Finanzhaushalt zu orientieren. Dies hätte zur Folge, daß der entsprechende Fehlbetrag nur dann im Wege der Umlage eingezogen werden kann, wenn die liquiden Finanzmittel der umlageberechtigten Körperschaft zur Aufgabenerfüllung nicht ausreichen.⁸⁾ Für das Recht in Nordrhein-Westfalen scheidet dieser Versuch bereits daran, daß § 56 KO den Begriff der Finanzmittel, auf den sich die vorgenannte Argumentation stützt, nicht verwendet.

Allerdings ist die Kreisumlage im System der gemeindlichen Einnahmebeschaffung durchaus ein Fremdkörper. Denn die Gemeinden können eine entsprechende Umlage nicht erheben. Insoweit ist also festzustellen, daß die Kreisumlage im kommunalen Finanzierungssystem durchaus eine Sonderstellung hat. Dabei ist einerseits zu berücksichtigen, daß die Form der Abgabenerhebung grundsätzlich keine Auswirkungen auf die Art und Weise der Kosten- bzw. Aufwandsermittlung hat. Wie eine Abgabe erhoben wird, sagt noch nichts über den Sinn und Zweck der Abgabe aus. Demgegenüber beeinflußt die Funktion der Abgabenerhebung den Grad der Kosten- bzw. Aufwandsdeckung. Denn die Frage, wofür die Abgabe erhoben wird, beantwortet gleichzeitig die Frage nach der Obergrenze der Abgabe. Die Rechtsnatur der Kreisumlage ist nach wie vor umstritten.⁹⁾

Aus der Funktion der Kreisumlage, ihrer Rechtsnatur und ihrer Stellung im Gesetz bzw. der Gesetzssystematik lassen sich also ebenfalls keine eindeutigen Vorgaben für die Bemessung der Kreisumlage gewinnen.

4. Geltung allgemeiner Prinzipien

Es stellt sich damit die weitere Frage, ob sich aus allgemeinen abgabenrechtlichen Prinzipien Vorgaben für einen Rahmen zur Bemessung der Kreisumlage herleiten lassen.

4.1 Kostendeckungsprinzip

Wenngleich das Kostendeckungsprinzip insbesondere in Gestalt des Kostenüberschreitungsverbotens zu den Grundzügen öffentlich-rechtlichen Finanzgebarens gezählt wird,¹⁰⁾ gibt es dennoch keinen bundes- oder höherrechtlichen Kostenbegriff und damit auch kein allgemeines Kostenüberschreitungsverbot.¹¹⁾ Das Kostenüberschreitungsverbot findet sich vorrangig im Gebührenrecht, beispielsweise in § 6 Abs. 1 S. 3 KAG. Nach der ständigen Rechtsprechung des OVG Münster knüpft das Kostenüberschreitungsverbot an den Kostenbegriff des § 6 KAG an,

bestimmt aber nicht seinen Inhalt.¹²⁾ Das führt zu der Feststellung, daß das Kostendeckungsprinzip auch in Gestalt des Kostenüberschreitungsverbotens im vorliegenden Zusammenhang keinerlei Bedeutung hat. Denn § 56 Abs. 1 KO verwendet den Aufwandsbegriff, während der Kostenbegriff nur den betriebs- und/oder leistungsbedingten Aufwand erfaßt.

4.2 Äquivalenzprinzip

Das Äquivalenzprinzip ist ein kommunalabgabenrechtliches Zauberwort. Obwohl es in Gerichtsurteilen nahezu immer zitiert wird, hat es in der ober- und höchstrichterlichen Rechtsprechung allenfalls untergeordnete Bedeutung. Es wird aus dem Verhältnismäßigkeitsprinzip hergeleitet und bezieht sich auf das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung.¹³⁾ Kreise erbringen den Gemeinden allerdings keine Leistungen. Der in § 1 Abs. 1 KO zum Ausdruck kommende Gemeinschaftsgedanke schließt es aus, den Kern der finanziellen Beziehungen zwischen Kreis und kreisangehörigen Gemeinden in einem Austausch von Leistung und Gegenleistung zu sehen. Deshalb ist die Kreisumlage keine dem Äquivalenzprinzip unterworfenen Abgabe, sondern eine der Deckung des Kreisbedarfs dienende Umlage, die sich nach der Finanzkraft der kreisangehörigen Gemeinden richtet und insofern ein wesentliches Element der Ausgleichsfunktion der Kreise darstellt.¹⁴⁾ Demgemäß können auch aus dem Äquivalenzprinzip keine Kriterien für die Bemessung der Kreisumlage hergeleitet werden.

5. Kommunalrechtliche Grenzen der Bemessung

Die Kreisumlage ist bereits in ihrer Ausgestaltung nach bisherigem Recht als zu weitgehend kritisiert worden. In der Rechtsprechung sind für die Bemessung der Kreisumlage gewisse Grenzen herausgearbeitet worden.

5.1 Nachrangigkeit

Gemäß § 56 Abs. 1 KO darf die Umlage nur erhoben werden, „soweit“ die sonstigen Erträge des Kreises die entstehenden Aufwendungen nicht decken. In diesem Merkmal wird der Grundsatz der nachrangigen Finanzierung gesehen.¹⁵⁾ Die in diesem Halbsatz des § 56 Abs. 1 KO zum Ausdruck kommende Vorrangigkeit anderer Deckungsmittel spielt in der Praxis aber keine Rolle, da die Kreise neben der Kreisumlage keine nennenswerten disponiblen Finanzquellen besitzen. Andererseits folgt aus dem Grundsatz der Nachrangigkeit der Kreisumlage z. B. keine rechtliche Verpflichtung zur Veräußerung von Vermögensgegenständen,¹⁶⁾ da mit Einnahmen (heute: Erträge) nicht eine reine Liquiditätsverbesserung gemeint ist und Einnahmen im Sinne des § 56 Abs. 1 KO erst dann erzielt worden sind, wenn Vermögensgegenstände tatsächlich veräußert worden sind.

Die zulässige Höhe der Kreisumlage ist unabhängig von einem rechtlich korrekten Einnahme- und Ausgabeverhalten des Kreises, insbesondere von der Einhaltung des Gebotes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Demgemäß können die Gemeinden nicht geltend machen, der Kreis finanziere mit der Umlage Aufgaben, die nicht zu seinen Aufgaben zählen, die Ausgaben seien zu hoch oder einzelne Einnahmemöglichkeiten würden nicht ausreichend genutzt.¹⁷⁾ Ist demgemäß maßgebend für den Finanzbedarf des Kreises sein Aufgabenprogramm, vermag der Grundsatz der Nachrangigkeit der Finanzierung die Höhe der Kreisumlage nicht nennenswert zu beeinflussen.

Dies gilt in gleicher Weise für die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage bei der Bemessung der Kreisumlage. Gemäß § 56 a KO kann eine solche Ausgleichsrücklage gebildet werden. Hieraus folgt also nur die Möglichkeit, diese auch in Anspruch zu nehmen. Keinesfalls ergibt sich eine Verpflichtung des Kreises, vorrangig die Ausgleichsrücklage zu verbrauchen, bevor eine höhere Kreisumlage erhoben wird. Eine dahingehende ausdrückliche Regelung war noch im Gesetzgebungsverfahren zum

NKF diskutiert worden. In der endgültigen Fassung des Gesetzes hat das aber keinen Niederschlag gefunden. Eine solche Vorgehensweise stünde im Widerspruch zum Ressourcen-Verbrauchskonzept, das dem NKF zugrunde liegt. Würde nämlich die Ausgleichsrücklage zwingend zunächst zu verbrauchen sein, würde der Substanzverzehr, der eigentlich nur ausnahmsweise zulässig ist, zur Regel erhoben.¹⁶⁾

5.2 Gebot der Rücksichtnahme

Gemäß § 9 KO haben die Kreise ihr Vermögen und ihre Einkünfte so zu verwalten, daß die Kreisfinanzen gesund bleiben. Auf die wirtschaftlichen Kräfte der kreisangehörigen Gemeinden und der Abgabepflichtigen ist Rücksicht zu nehmen.

In dieser Vorschrift sieht die Rechtsprechung eine gesetzliche Grenze für den Eingriff des Kreises in die Finanzhoheit der Gemeinden im Wege der Kreisumlage. Allerdings ergibt sich aus diesem Gesichtspunkt keine absolute Grenze. Vielmehr muß der Kreistag eine Abwägung der Gesamtumstände einschließlich des eigenen Finanzbedarfs des Kreises vornehmen.¹⁹⁾ Greift der Kreis mit der Erhebung der Kreisumlage in die Finanzhoheit der Gemeinde ein, ist andererseits festzustellen, daß die Finanzhoheit den Gemeinden nicht absolut gewährleistet ist. Sie dürfen nicht völlig frei über ihre Einnahmen verfügen, sondern haben jeweils die einfach gesetzlichen Ausgestaltungen zu berücksichtigen und sich in grundsätzlich eigenverantwortlicher Regelung ihrer Finanzen insbesondere auf ihre gesetzlichen Verpflichtungen einzustellen und dabei auch die Notwendigkeit eines Finanzausgleichs in Betracht zu ziehen.²⁰⁾ Die Kreisumlage ist der Kreisanteil an den Einnahmequellen, die von Gemeinden und Landkreisen gemeinsam bewirtschaftet werden. Die Umlageerhebung ist damit Teil der Selbstverwaltungsgarantie der umlageberechtigten Körperschaft.²¹⁾ Nicht zu Unrecht verweisen die Landkreise auch darauf, daß die Einnahmen der kreisangehörigen Gemeinden aus Steuern und Schlüsselzuweisungen systematisch mit der Kreisumlage gewissermaßen vorbelastet sind, ihre Höhe also unter dem zu realisierenden Vorbehalt der Kreisumlage stehe.²²⁾

Aus dieser Erkenntnis heraus begrenzt die Rechtsprechung den Eingriff in die Finanzhoheit der Gemeinden auf den Wesensgehalt der Selbstverwaltungsgarantie. Die Kreisumlage gilt dann verfassungsrechtlich nicht mehr als zulässig, wenn sie jedes vernünftige Maß übersteigt und der Kreis mit ihr willkürlich und/oder rücksichtslos zu Lasten der kreisangehörigen Gemeinden seine kreispolitischen Interessen verfolgt und die Kreisumlage objektiv geeignet ist, eine unzumutbare Belastung der Finanzkraft der Gemeinden dergestalt zu bewirken, daß sie die Möglichkeit der kraftvollen eigenverantwortlichen Betätigung verlieren.²³⁾

Ein Eingriff in den Kernbereich der Selbstverwaltungsgarantie der Gemeinden steht hier allerdings nicht in Rede. Diese Begrenzung der Kreisumlage betrifft letztlich ihre Bemessung im Einzelfall unter Berücksichtigung von Grundsätzen höherrangigen Rechts.

6. Verfassungsrecht

Wie jedes staatliche Handeln muß auch die Bemessung der Kreisumlage verfassungsrechtlichen Prinzipien entsprechen.

6.1 Gleichheitssatz

Ein Verstoß gegen Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 GG kommt in Betracht, wenn bei gleichem Sachverhalt eine Ungleichbehandlung ohne sachlichen Grund erfolgt.

In der Diskussion um die Erstreckung des NKF auf die Kreisumlage wird insbesondere als Bedenken geltend gemacht, diese versetze die Kreise in die Lage, zu Lasten der kreisangehörigen Gemeinden Liquidität zu schaffen, obwohl die Kreise als Umlageverbände stets die Möglichkeit zum Haushaltsausgleich gehabt hätten.

Dem halten die Landkreise in ihrem Grundsatzpapier „Die Landkreise im Doppischen Haushaltsrecht“²⁴⁾ entgegen, der Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG gebiete, Städte, Landkreise und Gemeinden prinzipiell gleich zu behandeln. Der Gleichheitsgrundsatz gelte nicht nur gegenüber dem Bürger, sondern als Ausfluß des Rechtsstaatsgebotes auch im Verhältnis von Hoheitsträgern untereinander. Das gelte auch im Haushaltsrecht. Für das NKF gelte das Ressourcenverbrauchskonzept. In dieser Zielrichtung bestünden zwischen Städten, Gemeinden und Landkreisen keine strukturellen Unterschiede, die die Steuerungsanforderungen qualitativ von einander abheben und Differenzierungen rechtfertigen würden. Das Ressourcenverbrauchskonzept spiele auf der Kreisebene keine weniger bedeutende Rolle als auf der Ebene der Städte oder Gemeinden. Wie diese hätten die Landkreise abnutzbares und in der Aufgabenerfüllung gebundenes Vermögen, so daß sich auch bei ihnen das Erfordernis der periodengerechten Zurechnung des Ressourcenverbrauches ergebe.

Im Übrigen nähmen die Landkreise im Wesentlichen die gleichen Aufgaben wie die kreisfreien Städte wahr. Mit den kreisangehörigen Gemeinden seien sie aufgaben- und ausgabenseitig kreis- und gemeindeindividuell speziell bei den Ergänzungs- und Ausgleichsaufgaben verzahnt. Leitbild des neuen Konzepts der Gemeindefinanzen sei außerdem die Grundaussage, daß jede Generation die von ihr verbrauchten Ressourcen selbst erwirtschaften soll. Die neu gesetzten Anforderungen beschränken sich daher nicht auf das Erfordernis der Darstellung des Ressourcenverbrauches durch Aufwand und Ertrag. Der Wechsel von einem zahlungsorientierten zu einem ressourcenverbrauchsorientierten Haushalts- und Rechnungswesen führe vielmehr zwangsläufig dazu, daß sich auch der künftige doppische Haushaltsausgleich an den Größen Aufwand und Ertrag zu orientieren habe. Demgemäß stelle das kommunale Haushaltsrecht auf den Ergebnishaushalt und die Ergebnisrechnung ab. Ein ausgeglichener Ergebnishaushalt werde gefordert, damit die Kommunen auch in Zukunft ihre Aufgaben uneingeschränkt erfüllen könnten. Gründe, warum hier etwas anderes für die Landkreise gelten sollten, gebe es nicht. Das Buchungssystem rechtfertige somit keine Ungleichbehandlung von Gemeinden und Landkreisen.²⁵⁾

Wenngleich der Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit im Haushaltsrecht an vielen Stellen, die sich mit der Einführung der Doppik in die kommunale Haushaltswirtschaft befassen, zitiert wird, handelt es sich hierbei sicherlich nicht um ein höheres Rechtsprinzip, geschweige denn Verfassungsprinzip.²⁶⁾ Das verfassungsrechtliche Gleichbehandlungsgebot kann für eine grundgesetzliche Verankerung intergenerativer Gerechtigkeit nicht fruchtbar gemacht werden. Das Prinzip der Generationengerechtigkeit kann insbesondere den Gesetzgeber nicht binden. Mit der uneingeschränkten Einführung der Doppik auch für die Kreisumlage in § 1 NKF EG nimmt der Gesetzgeber einerseits keine Ungleichbehandlung vor, behandelt vielmehr Landkreise und Gemeinden gleich. In gleicher Weise behandelt er nicht ungleiche Sachverhalte ohne sachlichen Grund gleich. Die maßgebenden Sachverhalte, die auch bislang die Erhebung der Kreisumlage rechtfertigten, haben sich durch die Einführung des NKF insoweit nicht geändert.

6.2 Systemgerechtigkeit

Der Gedanke eines Kontinuitätspostulats im Sinne der Unverbrüchlichkeit gesetzlicher Konzeptionen hat sich mittlerweile als allgemeiner Rechtsgrundsatz etabliert. Insbesondere in der Rechtsprechung zum kommunalen Finanzausgleich ist dieser Grundsatz als Ausfluß des allgemeinen Gleichbehandlungsgebots gemäß Art. 3 Abs. 1 GG bzw. des Rechtsstaatsgebots herausgestellt und näher konturiert worden.²⁷⁾ Ob der Grundsatz der Systemgerechtigkeit staatlichen Handelns sich unmittelbar aus Art. 3 Abs. 1 GG ergibt, ist nicht unbestritten. Das Bundesverfassungsgericht hat allerdings den Grundsatz der Widerspruchsfreiheit aus dem Rechtsstaatsprinzip hergeleitet.²⁸⁾ In diesem

Zusammenhang ist auch zu beachten, daß Art. 3 Abs. 1 GG zwar für juristische Personen des Privatrechtes, nicht aber für juristische Personen – von bestimmten Ausnahmen abgesehen – gelten kann. Unbestritten ist wiederum daß der Gleichheitsgrundsatz nicht nur als grundrechtliche Gewährleistung gegenüber dem Bürger, sondern als Ausfluß des Rechtsstaatsgebots über Art. 28 Abs. 1 S. 1 GG auch im Verhältnis von Hoheitsträgern untereinander gilt.²⁹⁾ Die Rechtsprechung hat im Umfang mit dem Gebot der Systemgerechtigkeit Zurückhaltung geübt und eine Bindung des Gesetzgebers an die von ihm selbst statuierte Sachgesetzlichkeit zwar angenommen, sich aber im Wesentlichen auf eine bloße Willkürkontrolle beschränkt.³⁰⁾ Die Systemwidrigkeit einer gesetzlichen Regelung könne für sich allein nicht gegen Art. 3 Abs. 1 GG verstoßen, sondern allenfalls als Indiz für ihre Willkürlichkeit gewertet werden.³¹⁾

Ein Verstoß gegen den Grundsatz der Systemgerechtigkeit könnte darin gesehen werden, daß die kommunalen Umlagen nach dem kameralistischen Haushaltssystem zwar durchaus als Einnahmequelle für die Kreise dienen, gleichwohl aber am realen Finanzbedarf ausgerichtet waren. Eine Kontinuität dieses Systems, von dem abzuweichen die Umstellung auf die kommunale Doppik allein keine sachlichen Gründe liefern soll, wäre nur in der Anknüpfung an den Finanzhaushalt zu sehen.³²⁾ Eine Orientierung am Ergebnishaushalt stelle gleichsam einen Paradigmenwechsel dar, weil die Last des Werteverzehrs und nicht kassenwirksamer Rückstellungen auf die Umlageschuldner verlagert würden.

Diese Argumentation stößt an zwei Grenzen. Es kann beim besten Willen nicht gesagt werden, daß die gesetzliche Regelung willkürlich ist. Es muß dabei aber insbesondere berücksichtigt werden, daß der Grundsatz der Systemgerechtigkeit wie auch der Grundsatz der Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung hier nicht greifen können. Denn mit dem NKF-Einführungsgesetz hat der Gesetzgeber gleichzeitig und innerhalb eines geschlossenen Systems ein völlig neues Recht der kommunalen Haushaltswirtschaft eingeführt. Selbst wenn sich hieraus in der Einführungs- und Übergangsphase Verwerfungen ergeben würden, ergäbe sich daraus noch nicht ein Widerspruch gegen die Rechtsordnung. Mit den gesetzgeberischen Maßnahmen verfolgt der Gesetzgeber durchaus einen legitimen Zweck. In der gesetzlichen Begründung heißt es hierzu,³³⁾ daß mit der Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements die Gemeinden erstmalig durch eine Bilanz einen vollständigen Überblick über ihre Vermögen und ihre Schulden erhalten (sollen). Ein Gemeindehaushaltsrecht nach den Grundprinzipien der doppelten Buchführung habe wesentliche Vorteile gegenüber dem bisherigen kameralistischen System. Folge dessen sei, daß es den Gemeinden erstmals möglich sei, die Erfassung des Ressourcenverbrauchs bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben darstellen zu können. Die gleichen Grundsätze gelten aus der Sicht des Gesetzgebers auch für die Gemeindeverbände.³⁴⁾

Die Eignung einer gesetzgeberischen Maßnahme enthält immer prognostische Elemente. Das Bundesverfassungsgericht prüft im Ergebnis nur, ob eine Rechtsvorschrift evident ungeeignet ist, oder ob die Prognose des Normgebers als vertretbar anzusehen ist.³⁵⁾ Das Bundesverfassungsgericht spricht insoweit von einer Einschätzungsprärogative des Normgebers.³⁶⁾ Vor diesem Hintergrund kann § 1 Abs. 1 NKF-EG, der die Geltung der Doppik auch für die Kreisumlage vorschreibt, unter dem Gesichtspunkt der Systemgerechtigkeit nicht in Frage gestellt werden. Auf der Grundlage seiner Einschätzungsprärogative steht dem Gesetzgeber insbesondere in Bezug auf die Bewertung und die Auswahl der für das beabsichtigte Regelungsvorhaben in Erwägung zu ziehenden Maßnahmen ein weiter Bereich des Ermessens zu, das sich auch auf die Einschätzung der späteren Wirkungen der Normierung erstreckt. Infolge dieser Einschätzungsprärogative können Maßnahmen des Gesetzgebers nur beanstandet werden, wenn nach den ihm bekannten Tatsachen und im Hinblick auf die bisher gemachten Erfahrungen feststellbar ist, dass

es zu der beabsichtigten Maßnahme weder belastende Alternativen gibt. Dabei muß auch beachtet werden, daß die Einführung des NKF auch für den Gesetzgeber Neuland ist, er andererseits aber die Grundlagen der Reformen über einen langen Zeitraum entwickelt hat. Sollte es demgemäß in der Einführungs- und Übergangsphase zu Verwerfungen kommen, ist das noch von der Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers in Bezug auf die Eignung der Gesamtmaßnahme gedeckt.

6.3 Verhältnismäßigkeit

Das aus dem Rechtsstaatsprinzip hergeleitete Verhältnismäßigkeitsprinzip hat Verfassungsrang und ist auf allen Ebenen staatlichen Handelns zu beachten. Die Frage der Geeignetheit der gesetzlichen Regelung ist soeben beantwortet worden. Ein weiteres Element des Verhältnismäßigkeitsprinzips ist das Übermaßverbot. Schließlich gehört als drittes Element zum Verhältnismäßigkeitsprinzip der Grundsatz der Erforderlichkeit.

Ein Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in Gestalt des Übermaßverbotes ist anzunehmen, wenn die fragliche Maßnahme den Betroffenen schlechterdings nicht mehr zumutbar ist. In diesem Zusammenhang wird insbesondere vorgebracht, daß sich durch die Einführung der Doppik auch für die Kreisumlage erhebliche Mehrbelastungen für die Kommunen ergeben. Im Zuge der Einführung der Doppik kommt zu den bestehenden Gründen gegen Umlageerhöhungen hinzu, daß die Umlage nunmehr auch der Finanzierung nicht-zahlungswirksamer Aufwendungen der Kreise dient. Die Haushalte von kreisangehörigen Gemeinden und Kreisen werden jeweils eigenständig und unabhängig voneinander geführt. Jede Körperschaft entscheidet im Rahmen der landesrechtlichen Regelungen über die Einführung des doppischen Buchungsstils bei der Rechnungslegung. Allerdings sind kreisangehörige Gemeinden über die Kreisumlage unmittelbar von der Einführung der Doppik durch den Kreis betroffen, wenn Kriterien für die Kreisumlage im doppischen System gesucht werden. Bei dieser Frage geht es darum, ob die Kreise gemäß der reinen doppischen Lehre für sich in Anspruch nehmen können, ihre Ergebnishaushalte in vollem Umfang mittels Kreisumlage auszugleichen. Da die sichtbaren Fehlbeträge in der Doppik tendenziell größer sind als in der Kameralistik, wären in vielen Fällen Kreisumlageerhöhungen die Folge.

Nach dem neuen System der kommunalen Haushaltswirtschaft steht im Zentrum der Haushaltsplanung der Ergebnisplan. Er beinhaltet Aufwendungen und Erträge. Gegenüber dem kameralen Rechnungssystem wird der Ressourcenverbrauch vollständig und periodengerecht erfaßt. Vollständig heißt vor allem: einschließlich der Abschreibungen und der Rückstellungen. Periodengerecht bedeutet, daß nicht mehr der Zeitpunkt der Zahlung über die Zuordnung zum Haushaltsjahr entscheidet, sondern der Zeitraum, in dem der Ressourcenverbrauch durch die Tätigkeit der Körperschaft tatsächlich anfällt. Im Ergebnisplan werden künftig insbesondere die geplanten Positionen der laufenden Verwaltungstätigkeit sowie die Abschreibungen auf die abnutzbaren Vermögensgegenstände ausgewiesen. Die in der Literatur in diesem Zusammenhang herangezogenen Beispiele einer durch dieses neue System eintretenden Mehrbelastung³⁷⁾ zeigen, daß derartige Mehrbelastungen durchaus auftreten können. Es ist allerdings zu erwarten, daß sich diese auf eine Übergangsphase beschränken werden. Es ist aber nicht erkennbar, daß in dieser Zeit die Gemeinden infolge dessen eine unzumutbare Mehrbelastung zu befürchten haben.

Ein Verstoß gegen das Übermaßverbot ist damit nicht ersichtlich.

Der aus dem Verhältnismäßigkeitsprinzip folgende Grundsatz der Erforderlichkeit wird heran gezogen, um die Bildung von Eigenkapital durch die Kreisumlage in Frage zu stellen. Die Bildung von Eigenkapital ist zentraler Bestandteil des Ressourcenverbrauchskonzepts. In der Veränderung des Eigenkapitals spiegeln sich Jahresüberschüsse und -fehlbeträge der

Ergebnisrechnung wieder. Im Zuge der Umstellung der Kommunalhaushalte von der Kameralistik auf die Doppik wird die grundsätzliche Frage diskutiert, ob die Kreise überhaupt Eigenkapital benötigen, weil sie einen Fehlbedarf immer durch die Erhebung der Umlage abdecken können.

Die Landkreise halten dem entgegen,³⁸⁾ daß sich die Frage, ob eine Kommune überhaupt Eigenkapital besitzen soll, nicht auf die Landkreise beschränkt. Wie im Verhältnis kreisangehörige Gemeinde zum Landkreis stellt sie sich ebenso berechtigt im Verhältnis zwischen Bürger und Gemeinde. Sicherlich hätte ein Eigenkapital von Null auch für den Bürger Vorteile, weil er sein Geld behalten, es selbst anlegen und Zinsen erwirtschaften könnte. Finanzwirtschaftlich könne in diesem Sinne kommunales Eigenkapital als eine Vorfinanzierung der Investitionen durch die Planung der Liquidität, der Eigenkapitalausstattung und der Kreditaufnahme. Eine komplette Fremdfinanzierung der Kreisinvestitionen könne ihm nicht abverlangt werden und wäre aus Wirtschaftlichkeitsüberlegungen heraus abzulehnen.

Da der Landkreis auf die wirtschaftlichen Kräfte der kreisangehörigen Gemeinden und der Abgabepflicht Rücksicht zu nehmen habe, würden die Gemeinden im Ergebnis nicht unzumutbar belastet.

Es ist bereits erwähnt worden, daß durchaus gefordert wurde und wird, die Bemessung der Kreisumlage ausschließlich am Finanzhaushalt zu orientieren.³⁹⁾ Wenngleich sich ohnehin der Nordrhein-Westfälische Gesetzgeber hiergegen entschieden hat, ist im Zusammenhang mit der Prüfung der Erforderlichkeit dieser gesetzlichen Regelung darauf hinzuweisen, daß die ausschließliche Orientierung am Finanzhaushalt in der Tat dazu führt, daß eine investive Ausgabe in der Rechnungsperiode in voller Höhe in die Kalkulation der Umlage eingestellt oder aber ein Zwang zur Fremdfinanzierung gesehen werden müßte. In einem solchen Zwang läge wiederum eine Einschränkung der Finanzhoheit des Kreises. Der Kreis ist nach dem System der kommunalen Haushaltswirtschaft im Rahmen der Doppik verpflichtet und berechtigt, für einen ausgeglichenen Ergebnishaushalt zu sorgen. Für eine solche systemfremde Einschränkung der Finanzhoheit des Kreises durch ein Verbot, Eigenkapital zu bilden, ist allerdings ein sachlicher Grund nicht ersichtlich.

Insgesamt ist damit festzustellen, daß die gesetzliche Regelung der Anwendung des NKF auf die Kreisumlage im Kern nicht gegen Verfassungsrecht verstößt.

Dennoch muß bei Einzelfragen noch geprüft werden, ob einzelne Regelungen im Zusammenhang mit der Bemessung der Kreisumlage aus verfassungsrechtlichen Gründen einer Einschränkung bzw. verfassungskonformen Auslegung bedürfen.

6.3.1 Liquiditätsreserve

Wird von gemeindlicher Seite noch zugestanden, daß grundsätzlich an der Unteilbarkeit des Haushaltsrechtes festzuhalten ist, wonach für die Landkreise kein anderes Haushaltsrecht zur Anwendung kommen soll als für die Gemeinden und demgemäß die Grundsätze der Eigenkapitalbildung auch für die Landkreise gelten, wird entschieden in Abrede gestellt, daß die Kreise eine Liquiditätsreserve bilden dürfen.

Diese verweisen zunächst auf § 75 Abs. 6 GO, der für die Haushaltswirtschaft des Kreises entsprechend gilt. Nach dieser Bestimmung ist die Liquidität der Gemeinde einschließlich der Finanzierung der Investitionen sicherzustellen. Hieraus folge, daß die Zahlungsfähigkeit des Kreises durch eine angemessene Liquiditätsplanung sicherzustellen sei. Dabei sei einzubeziehen, daß sich im neuen Haushaltsrecht verschiedene Sachverhalte, insbesondere in Bezug auf die Auszahlungen und Auf-

wendungen im Kommunalhaushalt unterschiedlich auswirkten. So belasteten zwar die Abschreibungen für Anlagegüter die Ergebnisrechnung, bewirkten aber keinen Liquiditätsabfluß. Das Gebot, für einen Ausgleich im Ergebnishaushalt zu sorgen, zudem auch die Aufrechterhaltung der Liquidität gehöre und diesen Ausgleich nicht etwa nur über die Aufnahme von Kassenkrediten sicherzustellen, gelte für die Landkreise wie die Gemeinden in gleicher Weise und werde auch nicht dadurch obsolet, daß sich Folgewirkungen für die Höhe der Kreisumlage ergeben könnten.⁴⁰⁾ Zwar solle sich der Haushaltsausgleich zeitlich an der Rechnungsperiode ausrichten, doch lasse sich diese Vorgabe nicht immer stringent erfüllen. Im Zuge des Bewirtschaftungszeitraumes ergäben sich immer Schwankungen. Um diese aufzufedern, sei die Bildung einer Ergebnis- bzw. Ausgleichsrücklage im doppischen Rechnungswesen für den Haushaltsausgleich vorgesehen. Vor diesem Hintergrund sei es den Kreisen auch gestattet, durch angemessene Überschüsse eine Liquiditätsreserve zu erwirtschaften. Demgemäß könnten die Kreise auch im Rahmen der Kreisumlage eine in zurückliegenden Jahren reduzierte Ausgleichsrücklage durch Überschüsse wieder auffüllen, diese also durchaus planen.

Dem steht allerdings § 56 Abs. 1 KO entgegen. Denn die Erhebung der Kreisumlage ist nach dieser Vorschrift nur zulässig, soweit die sonstigen Erträge des Kreises die entstehenden Aufwendungen nicht decken. Ein (geplanter) Überschuß geht über die Aufwandsdeckung hinaus. Eine Liquiditätsreserve ist auch nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen kein umlagefähiger Aufwand, sondern Gewinn. Soweit durch einen Erlaß des Innenministeriums⁴¹⁾ die Planung von sachlich und wirtschaftlich gerechtfertigten Überschüssen für zulässig erklärt wird, ist das also strikt abzulehnen. Auch der Verweis auf die Verpflichtung der Kreise zu einer geordneten, eigenverantwortlich zu gestaltenden Haushaltswirtschaft rechtfertigt einen solchen Gesetzesverstoß nicht. Denn dieser Gesichtspunkt führt nur dazu, daß im Sinne des § 75 Abs. 6 GO die Liquidität des Kreises sicherzustellen ist. Solange der Kreis also über einen ausgeglichenen Haushalt und entsprechendes Eigenkapital verfügt, ist auch seine Liquidität sichergestellt. Diesem Erlaß des Innenministeriums ist gerade entgegenzuhalten, daß der Kreis im Übrigen seine Liquidität jederzeit durch die Erhebung der Kreisumlage herstellen bzw. wiederherstellen kann.

Ist demgemäß die Schaffung einer Liquiditätsreserve durch die Planung von Überschüssen bereits einfach gesetzlich ausgeschlossen, kommt es nicht mehr auf die Beantwortung der Frage an, ob eine solche Liquiditätsreserve dem Verfassungsgebot der Erforderlichkeit Stand halten würde.

6.3.2 Doppelbelastung

Von gemeindlicher Seite wird gegen die uneingeschränkte Einwendung der Doppik auf die Kreisumlage schließlich eingewandt, daß dieses System eine unzulässige Doppelfinanzierung ermögliche. Diskutiert werden diese Fragen im Zusammenhang mit der Kalkulation von Abschreibungen und Pensionsrückstellungen.

6.3.2.1 Abschreibungen

Der Ansatz von Abschreibungen auch in der Kreisumlage ist gegenüber dem bisherigen kameralen Recht neu. Andererseits führt das doppische Recht dazu, daß die bislang im kameralen Haushaltsausgleich zu berücksichtigenden Tilgungsbeträge für eingegangene Kreditverpflichtungen sowie die Kreditbeschaffungskosten für den Haushaltsausgleich des im neuen Rechnungswesen maßgeblichen Ergebnishaushaltes nicht relevant sind. In der Kameralistik belasten Tilgungsleistungen den Haushaltsausgleich nur in dem Maße, wie Investitionen Kredit finanziert worden sind. In der Doppik sind dagegen alle Investitionen, d. h. auch die eigenfinanzierten, abzuschreiben.

Der Vorwurf der Gemeinden erstreckt sich insbesondere darauf, daß bei vollständigem Einbezug der Abschreibungen in den

Haushaltsausgleich das dem Ressourcenverbrauch zugrunde liegende Vermögen des Kreises über die Kreisumlage erneut finanziert wird, selbst wenn die Gemeinden über die bisherige Kreisumlage einen Teil des jeweiligen Anlagegutes bereits finanziert haben. Hierdurch entstehe eine unzulässige Doppelfinanzierung, die mit dem Verfassungsprinzip der Erforderlichkeit nicht in Einklang stehe.

Von Seiten der Kreise wird dagegen eingewandt, daß über die Abschreibungen systemgerecht lediglich der tatsächliche Ressourcenverbrauch erwirtschaftet werde. Das sei beim Landkreis nicht anders als bei der Gemeinde. Ein Verzicht darauf würde für den Landkreis einen Vermögensabbau bedeuten und das Prinzip der nachhaltigen Haushaltswirtschaft würde ungerechtfertigt durchbrochen werden. Im Übrigen stelle sich das Problem der Doppelfinanzierung nicht allein beim Landkreis. Werde die bemühte Logik ernst gemeint, so stelle sich das Problem ebenso im Verhältnis zwischen Bürger und Gemeinde. Wie die kreisangehörige Gemeinde hätte dann der Steuerbürger einen vergleichbaren Anspruch dergestalt, daß bei den eigen gestaltbaren Einnahmen der Gemeinden die Abschreibungen nicht Berücksichtigung finden dürften, damit er nicht für Gemeindevermögen, welches er bereits in der Vergangenheit über seine Steuern bezahlt hat, erneut zur Kasse gebeten werde.⁴²⁾

Soweit in diesem Zusammenhang die Bildung von Sonderposten vorgeschlagen werde, sei auch das abzulehnen. Derartige Sonderposten sollen für aus Umlagen finanzierte Vermögensgegenstände des Kreises gebildet werden, die entsprechend der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes aufgelöst werden und die kreisangehörigen Gemeinden dementsprechend von entsprechenden Abschreibungen entlasten. Die Vertreter der Landkreise halten dem das Ressourcenverbrauchskonzept entgegen, denn auch bei den Landkreisen sei der Werteverzehr zu erwirtschaften. Der etwaige Vergleich mit den für die Zuwendungen Dritter zu bildenden Sonderposten sei nicht statthaft, da es sich um grundverschiedene Sachverhalte handle. Konsequenterweise müßte zudem eine identische Forderung auf das Verhältnis Bürger-Gemeinde gestellt werden.

Die Bildung von Sonderposten sei zwar in den Gemeindehaushaltsverordnungen vorgesehen, allerdings nur für echte Zuwendungen Dritter. Da die Kreisumlage keinen Zuwendungscharakter habe, sondern von den Kreisen eigenständig festgesetzt und erhoben werde, seien Sonderposten für bereits finanzierte Vermögensgegenstände nicht zulässig. Im Übrigen scheitere die Bildung eines Sonderpostens bereits daran, daß nach dem weiterhin geltenden Gesamtdeckungsprinzip eine Zuordnung von Fremd- und Innenfinanzierungsanteilen zu den einzelnen Investitionen überhaupt nicht möglich und auch wenig sinnvoll erscheine.⁴³⁾

Grundsätzlich trifft es zu, daß der Ansatz von Abschreibungen der Vollständigkeit des Haushaltsplanes, insbesondere des Ergebnishaushaltes dient.

Im Übrigen vermag die Argumentation der Landkreise nicht zu überzeugen, soweit Anlagevermögen der Kreise vollständig oder teilweise vor Inkrafttreten des NKF über die Kreisumlage finanziert, die Abschreibungsdauer aber noch nicht abgelaufen ist. Das gleiche gilt für finanziertes Anlagevermögen, dessen ursprünglich prognostizierte Abschreibungsdauer abgelaufen ist, das aber noch genutzt wird und einen Vermögenswert hat.

Zutreffend ist der Hinweis, daß es für die Rechtfertigung der Erhebung von Abschreibungen und Zinsen prinzipiell nicht auf die Art der Finanzierung bei der Anschaffung des Wirtschaftsgutes ankommt. Der Ansatz der Abschreibung selbst für einen gesunkenen Vermögenswert ist unter dem Gesichtspunkt der Substanzerhaltung gerechtfertigt. So ist es im Gebührenrecht ständige Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Münster, daß bei den Abschreibungen Beiträge und Zuschüsse Drit-

ter nicht von der Abschreibungsbasis abzuziehen sind. Denn auch beitrags- oder zuschußfinanziertes Vermögen der Gemeinde unterliegt einem Wertverzehr.⁴⁴⁾ Das Oberverwaltungsgericht begründet seine Auffassung also mit dem Substanzerhaltungsgedanken. So hat beispielsweise der Bürger über den Anschlußbeitrag bereits einen Teil oder das gesamte Anlagenvermögen, das der Abschreibung unterliegt, finanziert. Allerdings handelt es sich bei dem Beitrag um eine einmalige Leistung des Bürgers, so daß die erforderliche Ersatzbeschaffung nach Ablauf der Nutzungszeit nicht erneut durch Beiträge finanziert werden kann. Auch erneute Zuschüsse sind nicht garantiert. Wenn damit auch der Gebührenpflichtige, der bereits einen Anschlußbeitrag gezahlt hat und über Abschreibungen zusätzlich das Anlagevermögen finanzieren muß, besonders belastet wird, liegt darin keine unzulässige Doppelbelastung.

Insoweit scheint also auch das Gebührenrecht das Argument der Landkreise zu stützen, daß formal auch kostenfrei erlangte Wirtschaftsgüter abgeschrieben werden können, weil sie einem Wertverzehr unterliegen.

Dennoch besteht im Verhältnis der Gemeinden zum Bürger und im Verhältnis der Gemeinde zum Landkreis ein eklatanter Unterschied. Dieser ergibt sich nicht nur daraus, daß die Gemeinde Zahlungen wie den Beitrag der Bürger nur einmal erheben kann. Demgegenüber kann der Landkreis seinen Finanzbedarf durch Aufstockung der Umlage und damit wiederkehrend decken. Das Problem der unzulässigen Doppelbelastung wird beispielsweise im Gebührenrecht gemäß § 6 Abs. 2 Satz 4 zweiter HS KAG dadurch gelöst, daß bei der Verzinsung der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrauchte Eigenkapitalanteil außer Betracht bleibt.

Im Übrigen ist aber auch im Gebührenrecht eine Doppelbelastung der Abgabenschuldner unzulässig. Das zeigt sich bei der Aufdeckung stiller Reserven. Eine solche Aufdeckung stiller Reserven findet auch dann statt, wenn teilweise oder vollständig finanziertes Anlagevermögen in der Bilanz des Kreises noch mit einem Wert ausgewiesen wird.⁴⁵⁾ Für den Fall der Aufdeckung stiller Reserven in Gestalt der Erzielung eines Veräußerungsgewinns entspricht es der ständigen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Münster zum Gebührenrecht,⁴⁶⁾ daß der Wert dieser stillen Reserven dem Gebührenzahler zugute kommen muß. Denn die fraglichen Gegenstände hätte der Gebührenzahler ohne den Ansatz von Kosten in der Gebührenbedarfsrechnung nutzen dürfen.

In anderen Bundesländern ist die Berücksichtigung von Beiträgen und Zuschüssen bei den Abschreibungen vorgesehen. Diese Verfahrensweise entspricht auch der kaufmännischen Buchführung, vgl. §§ 247 Abs. 3 Satz 2, 273 HGB, §§ 6 b, 5 Abs. 2 Satz 2 EStG. Die Bildung von Sonderposten auf der Passivseite der Bilanz ist in § 41 Abs. 4 Nr. 2.1 und 2.2 GemHVO vorgesehen. Diese Sonderposten sind entsprechend der Abnutzung des beschuften Vermögensgegenstandes aufzulösen, vgl. § 43 Abs. 5 GemHVO.

Die gegen das Verbot der Doppelfinanzierung von Seiten der Landkreise in diesem Zusammenhang vorgebrachten Argumente überzeugen nicht. Das Argument des Wortlautes der Bestimmungen der Gemeindehaushaltsverordnung, wonach § 41 Abs. 4 Nr. 2 GemHVO nur für Beiträge und Zuwendungen gelte und daß es sich bei der Kreisumlage nicht um solche handle, trifft nicht zu. Das ergibt sich bereits aus § 41 Abs. 4 Nr. 2.4. Hiermit lassen sich sonstige Sonderposten darstellen. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, daß die Kreisumlage auch nicht in § 41 Abs. 3 Nr. 2.2 aufgeführt wird und sich demgemäß nur unter Ziffer 2.2.1.5 einordnen läßt.

Das Argument des Entstehens einer Deckungslücke durch den Ansatz von Sonderposten im Finanzhaushalt, die nur durch Fremdfinanzierung oder einen Rückgriff auf die Ausgleichsrücklage geschlossen werden könne, überzeugt ebenfalls nicht. Das

Deckungsprinzip ist zunächst nicht verletzt, wenn auf den Ergebnishaushalt abgestellt wird. Eine Deckungslücke entsteht nicht, weil insoweit keine Anschaffungs- und Herstellungskosten entstanden sind. Ferner ist der Rückgriff auf die Ausgleichsrücklage ohne weiteres systemkonform. Die Ausgleichsrücklage ist im NKF gerade zur Abfederung von nach der Umstellung auf die Doppik aufgedeckten Belastungen eingerichtet worden.⁴⁷⁾ Ist demgemäß der Verweis der Landkreise auf das Vorliegen grundverschiedener Sachverhalte unzutreffend, ist auch seine weitere Argumentation nicht überzeugend, daß die Bildung von Sonderposten bereits daran scheitert, daß nach dem weiterhin geltenden Gesamtdeckungsprinzip eine Zuordnung von Fremd- und Innenfinanzierungsanteilen zu den einzelnen Investitionen überhaupt nicht möglich und auch wenig sinnvoll erscheine.⁴⁸⁾ Einerseits ist die Beachtung eines gesetzlichen Verbotes wie das der Doppelbelastung immer sinnvoll. Ob im Einzelfall eine Zuordnung von Fremdfinanzierungsanteilen zu einzelnen Investitionen nicht möglich ist, ist im Übrigen kein Rechtsproblem, sondern ein Anwendungsproblem.

6.3.2.2 Pensionsrückstellungen

Von gemeindlicher Seite wird schließlich eingewandt, daß der Ansatz von Pensionsrückstellungen im Rahmen der Doppik nunmehr zu einer erheblichen Belastung der gemeindlichen Haushalte führen werde.

Gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 GemHVO sind Pensionsverpflichtungen nach beamtenrechtlichen Vorschriften als Rückstellung anzusetzen. Diese Rückstellungen sollen nicht als ein Zurücklegen von Geld für spätere Zwecke, sondern als Passivposten ohne eigenständigen Wert angesehen werden.⁴⁹⁾ Soweit sich die Pensionsrückstellungen an der Ermittlung des Fehlbetrages im jeweiligen Haushalt orientieren, führen sie im Ergebnishaushalt zu einer Erhöhung des Umlagesolls. Damit werden reale finanzielle Verpflichtungen für die umlageverpflichteten Körperschaften generiert, denen jeweils zur Zeit kein tatsächlicher Finanzbedarf der Kreise gegenübersteht.

Aus verfassungsrechtlicher Sicht dürften unter dem Gesichtspunkt der Erforderlichkeit keine Bedenken gegen das Gebot des Ansatzes von Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen bestehen. Auch für die Kreise gilt das Gebot des Haushaltsausgleichs. Zentraler Gegenstand der Einführung der kommunalen Doppik ist die Berücksichtigung des Ressourcenverbrauchs-konzepts im Rahmen des sich aus § 75 Abs. 2 Satz 1 GO ergebenden Haushaltsausgleichs. In der kommunalen Doppik beziehen sich die Regeln über den Haushaltsausgleich ganz überwiegend nicht mehr nur auf die Sicherung des Geldbestandes, sondern umfassender auf die Sicherung des Vermögensbestandes und stellen daher den Ergebnishaushalt in Gestalt des Ergebnisplans und der Ergebnisrechnung in den Mittelpunkt. Das Prinzip der Vollständigkeit dieses Haushaltes läßt es nicht zu, Einzelpositionen außer Betracht zu lassen. In der Diskussion wird darauf hingewiesen, daß gerade die Pensionsrückstellungen argumentativ verwendet werden sollten, um die Reformbestrebungen in Frage zu stellen und Ängste zu schüren.⁵⁰⁾

Sicherlich ist es schwierig, Pensionszahlungen einerseits und Zuführungen zu Pensionsrückstellungen andererseits zu vergleichen, um zu einem Haushaltsausgleich zu gelangen.⁵¹⁾ Die Ansatzfähigkeit der Pensionsrückstellungen kann damit aber grundsätzlich nicht in Frage gestellt werden. Sie stellt sich nicht als Verfassungsproblem unter dem Gesichtspunkt der Erforderlichkeit der Kreisumlage, sondern als Rechtsanwendungsproblem dar. Es mag sein, daß die Möglichkeit des Ansatzes von Pensionsrückstellungen dem Landkreis erhebliche Wertungsspielräume schafft.⁵²⁾ Diese Wertung kann aber im Einzelfall auf ihre Schlüssigkeit geprüft werden. Dabei kann auch die Verpflichtung als solche geprüft werden. Hinzu kommt die Überprüfung, inwieweit sich die Mitgliedschaft in der kommunalen Versorgungskasse auswirkt.

Auch insoweit ist festzustellen, daß sich u. U. in der Umstellungs- oder Einführungsphase der Doppik durch den Ansatz von Pensionsrückstellungen eine Mehrbelastung der Gemeinden ergeben mag. Es ist allerdings nicht von vornherein erkennbar, daß diese die Grenze der Unzumutbarkeit erreichen oder überschreiten würde.

7. Ergebnis

Gegen die Verfassungsmäßigkeit der Regelungen in § 1 Abs. 1 NKF-EG in Verbindung mit §§ 53 und 56 KO bestehen keine Bedenken. Bei der Messung der Kreisumlage muß im Einzelfall aus dem verfassungsrechtlichen Gesichtspunkt der Erforderlichkeit darauf geachtet werden, daß eine Doppelfinanzierung bereits früher über die Kreisumlage finanzierten Vermögens ausgeschossen wird. Die Bildung einer Liquiditätsreserve aus geplanten Überschüssen ist gesetzeswidrig. Der Ansatz von Pensionsrückstellungen sollte im Einzelfall genau nach dem aktuellen Stand der Verbindlichkeit und deren Konkretisierung geprüft werden.

Anmerkungen:

- * Dr. Klaus Grünwald, Rechtsanwalt/Fachanwalt f. Verwaltungsrecht, Münster/Westf.
- 1) GV NRW Seite 644
- 2) Bals, in: Henneke/Strobl/Diemert, Recht der kommunalen Haushaltswirtschaft 2008, § 2 Rn. 2
- 3) Vgl. OVG Münster, NWVBI 1996, 377.
- 4) Wöhe, Einführung in die allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 19. A., Seite 983
- 5) Schneider, NWVBI 2003, 121 unter Hinweis auf OVG Münster, NVwZ 1998, 96
- 6) LT-Drs 13/5567
- 7) aaO, Seite 206
- 8) Dietlein/Thiel, Der Gemeindehaushalt (Abk.: GemH) 2008, 49
- 9) Kirchhof/Plückhahn, in: Held/Becker u. a., Kommunalverfassungsrecht NRW, Stand: Dezember 2005, § 56 KO, Anm. 1.3
- 10) BGH DVBI 1992, 369
- 11) BVerfGE 95, 188
- 12) NWVBI 1994, 428
- 13) BVerfGE 26, 305, 308
- 14) BVerfGE 23, 353; Allgemein: BVerfGE 83, 363; OVG Münster, NVwZ 1990, 689, 691
- 15) Kirchhof/Plückhahn, a. a. O. § 56 Anm. 3.1
- 16) OVG Münster, NWVBI 1990, 121
- 17) OVG Münster, NVwZ-RR 1997, 251
- 18) Kirchhof/Plückhahn, a. a. O., § 56 a m. 2
- 19) BVerwG, NVwZ-RR 1998, 63, 65
- 20) BVerfGE 23, 353; OVG Lüneburg, DVBI 1999, 842; OVG Schleswig, DVBI 1995, 469
- 21) Dietlein/Thiel, GemH 2008, 49, 51
- 22) Wohltmann/Hauschild, GemH 2008, 25, 31
- 23) VG Schleswig, DVBI 1995, 469, 472
- 24) abrufbar unter www.landkreistag.de
- 25) Wohltmann/Hauschild 2008, 25, 27
- 26) Diemert, in: Henneke/Strobl/Diemert, § 3 Rn. 21
- 27) Dietlein/Thiel, GemH 2008, 49, 53
- 28) BVerfGE 98, 83; 106
- 29) BVerfGE 83, 363
- 30) BVerfGE 59, 36
- 31) BVerfG, NVwZ 1994, 473
- 32) So: Dietlein/Thiel, GemH 2008, 49, 53
- 33) LT-Drs 13/5567, Seite 165
- 34) aaO., Seite 173
- 35) BVerfGE 77, 84, 108; 65, 116, 126
- 36) BVerfG, DÖV 2001, 74, 76
- 37) Dietlein/Thiel, GemH 2008, 49, 52.
- 38) Wohltmann/Hauschild, GemH 2008, 25, 30.
- 39) Dietlein/Thiel, GemH 2008, 49.
- 40) Wohltmann/Hauschild, GemH 2008, 25.
- 41) zitiert bei Diemert, in: Henneke/Strobl/Diemert, § 10. Rn. 65.
- 42) Wohltmann/Hauschild, GemH 2008, 25, 32.
- 43) Wohltmann/Hauschild, GemH 2008, 25, 32.
- 44) Urteil vom 05.08.1994, NWVBI. 1994, 428.
- 45) Vgl. Freytag, GemH 2007, 206.
- 46) NWVBI. 1995, 173.
- 47) Klieve, in: Held/Becker u. a., § 56 a Anm. 1.2; Bickeböller/Pehlke, GemH 2003, 97, 100.
- 48) Wohltmann/Hauschild, GemH 2008, 25, 32.
- 49) Freytag, GemH 2007, 206, 208; Dietlein/Thiel, GemH 2008, 49, 52.
- 50) Vgl. Hauschild, Der Landkreis 2005, 11, 13.
- 51) Vgl. Diemert, in: Henneke/Strobl/Diemert, § 10 Rn. 70 ff..
- 52) Dietlein/Thiel, GemH 2008, 49, 52.

Belastung der Kommune durch den Saldo nichtzahlungswirksamer Aufwendungen und Erträge

Rhein-Sieg-Kreis	2015	2016	2017	2018	2019			
neuroberstattung der Kreisumlage durch nichtzahlungswirksame Posten	7.581.969,00	7.880.335,00	11.205.963,00	15.292.354,00	16.461.970,00			
Kommunen	Anteil Kreisumlage 2015 In Prozent	Anteil Kreisumlage 2016 In Prozent	Für die Jahre 2017 bis 2018 werden die Prozentanteile des Jahres 2016 zugrunde				Summen 2015 bis 2019	
Alfter	3,18%	241.162 €	3,24%	255.462 €	363.272 €	495.743 €	533.659 €	1.889.298 €
Bad Honnef, Stadt	4,07%	308.363 €	4,03%	317.585 €	451.611 €	616.296 €	663.433 €	2.357.289 €
Bornheim, Stadt	7,44%	564.180 €	7,53%	593.324 €	843.717 €	1.151.388 €	1.239.450 €	4.392.069 €
Eitorf	3,36%	254.837 €	3,37%	265.877 €	378.081 €	515.953 €	555.415 €	1.970.164 €
Hennef (Sieg), Stadt	7,90%	599.145 €	7,94%	625.071 €	890.141 €	1.214.741 €	1.307.649 €	4.637.646 €
Königswinter, Stadt	6,39%	484.656 €	6,42%	505.540 €	718.886 €	981.037 €	1.056.070 €	3.746.189 €
Lohmar, Stadt	4,53%	343.801 €	4,59%	361.556 €	514.138 €	701.625 €	755.288 €	2.676.409 €
Meckenheim, Stadt	4,98%	376.285 €	4,78%	376.858 €	535.898 €	731.320 €	787.254 €	2.807.616 €
Much	2,23%	169.298 €	2,25%	177.071 €	251.797 €	343.618 €	369.899 €	1.311.683 €
Neunkirchen-Seelscheid	2,86%	217.179 €	2,90%	228.180 €	324.475 €	442.799 €	476.666 €	1.689.300 €
Niederkassel, Stadt	5,45%	413.096 €	5,49%	432.328 €	614.777 €	838.963 €	903.130 €	3.202.295 €
Rheinbach, Stadt	4,24%	321.487 €	4,19%	330.388 €	469.817 €	641.142 €	690.179 €	2.453.014 €
Ruppichteroth	1,69%	128.141 €	1,71%	134.729 €	191.587 €	261.452 €	281.449 €	997.359 €
Sankt Augustin, Stadt	9,85%	746.984 €	9,98%	784.584 €	1.115.692 €	1.522.542 €	1.638.992 €	5.808.794 €
Siegburg, Stadt	8,36%	633.620 €	8,27%	651.403 €	926.306 €	1.264.095 €	1.360.777 €	4.836.201 €
Swisttal	2,53%	191.912 €	2,58%	203.860 €	289.608 €	395.217 €	425.444 €	1.505.841 €
Troisdorf, Stadt	15,13%	1.147.515 €	14,83%	1.168.827 €	1.662.091 €	2.268.192 €	2.441.672 €	8.688.298 €
Wachtberg	2,67%	202.189 €	2,71%	213.821 €	304.057 €	414.935 €	446.671 €	1.581.672 €
Windeck	3,14%	238.107 €	3,21%	253.170 €	360.012 €	491.295 €	528.871 €	1.871.455 €
	100,00%	7.581.969 €		7.880.335 €	11.205.963 €	15.292.354 €	16.461.970 €	58.422.591 €

Zu entrichtende "zweckfreie" Mittel	Summen 2015 bis 2019
Alfter	1.889.298 €
Bad Honnef, Stadt	2.357.289 €
Bornheim, Stadt	4.392.069 €
Eitorf	1.970.164 €
Hennef (Sieg), Stadt	4.637.646 €
Königswinter, Stadt	3.746.189 €
Lohmar, Stadt	2.676.409 €
Meckenheim, Stadt	2.807.616 €
Much	1.311.683 €
Neunkirchen-Seelscheid	1.689.300 €
Niederkassel, Stadt	3.202.295 €
Rheinbach, Stadt	2.453.014 €
Ruppichteroth	997.359 €
Sankt Augustin, Stadt	5.808.794 €
Siegburg, Stadt	4.836.201 €
Swisttal	1.505.841 €
Troisdorf, Stadt	8.688.298 €
Wachtberg	1.581.672 €
Windeck	1.871.455 €
	58.422.591 €